Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5655**

14. Wahlperiode 26. 03. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

A. Problem und Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) im Bereich der vom Bundesnachrichtendienst durchgeführten strategischen Überwachung einige Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz beanstandet und dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Beanstandungen Rechnung. Zugleich sollen Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vorgenommen und Lücken des bisherigen Gesetzes geschlossen werden.

B. Lösung

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden insbesondere die Pflichten der beteiligten Behörden beim Umgang mit personenbezogenen Daten verschärft, und zwar sowohl im Bereich der strategischen Fernmeldekontrolle als auch der Individualüberwachung. Ferner werden die Bestimmungen über die Kontrolltätigkeit der G 10-Kommission erweitert.

Darüber hinaus werden Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vorgenommen und Lücken des bisherigen Gesetzes geschlossen. Hierzu gehört vor allem die Ausdehnung der strategischen Fernmeldekontrolle auf internationale Telekommunikation, die durch Lichtwellenleiter gebündelt übertragen wird. Zudem wird eine Regelung über Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Leib oder Leben bedrohenden Geiselnahmen im Ausland eingefügt. Im Bereich der Individualkontrolle werden der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und wesentliche Einzeldelikte aus § 129a StGB in den Katalog der Überwachungstatbestände aufgenommen.

Weiterhin wird klargestellt, dass im Rahmen des G 10 gewonnene Erkenntnisse auch für Verbotsverfahren bei verfassungswidrigen Parteien und extremistischen Vereinen genutzt werden können.

Infolge der Vielzahl der – auch redaktionellen – Änderungen soll das bisher geltende G 10 aufgehoben und ein neues Stammgesetz geschaffen werden.

Der Entwurf sieht ferner eine Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst vor. Damit wird erreicht, dass inländische Behörden den Bundesnachrichtendienst über einschlägige Gefahrenbereiche unterrichten können, ohne dass hierum ersucht werden muss.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bund entstehen Kosten in Höhe von einer oder mehrerer Planstellen des höheren Dienstes; im Übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 26. März 2001

022 (604) – 960 01 – Fe 1/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)

ABSCHNITT 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

(1) Es sind

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,
2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 unterliegen der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

§ 2
Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBl. S. 674) getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im Übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

ABSCHNITT 2
Beschränkungen in Einzelfällen

§ 3
Voraussetzungen

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),
6. Straftaten nach
   a) den §§ 129a und 130 des Strafgesetzbuches sowie
   b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder
7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

§ 4
Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Sie unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten. Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies uneriässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Die Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn
   a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 genannten Straftaten plant oder begeht,
   b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 3
Strategische Beschränkungen

§ 5
Voraussetzungen

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkun-

gen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
4. der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,
5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder
6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 6
Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 verwendet werden.

§ 7
Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Gefahren übermittelt werden.

(2) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.

(3) Durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

(4) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
   a) Straftaten nach den §§ 129a, 146, 151 bis 152a oder 261 des Strafgesetzbuches,
   b) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder

c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes

plant oder begeht oder

2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand

a) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Satz 2 dieses Gesetzes oder in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder

b) Straftaten nach den §§ 130, 181, 249 bis 251, 255, 315b Abs. 3 oder § 316a des Strafgesetzbuches

plant oder begeht. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat.

(5) Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8
Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen.

Die Löschung ist zu protokollieren. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Daten dürfen nur zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 4
Verfahren

§ 9
Antrag

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

§ 10
Anordnung

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragtes Bundesministerium.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.

(3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens zwanzig vom Hundert betragen.

(5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesämter für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

§ 11
Durchführung

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.

(3) Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

§ 12
Mitteilungen an Betroffene

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

§ 13
Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

ABSCHNITT 5
Kontrolle

§ 14
Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung zu Bestimmungen nach den §§ 5 und 8 durch den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden. Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die vorläufige Zustimmung tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.

§ 15
G 10-Kommission

(1) Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unter-

worfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

(2) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

(3) Die G 10-Kommissjon tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(4) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(5) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Kommission bestätigt wird. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben.

(6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über Mitteilungen von Bundesbehörden nach § 12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich vorzunehmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, soweit das Benehmen einer Landesbehörde erforderlich ist.

§ 16
Parlamentarische Kontrolle in den Ländern

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

ABSCHNITT 6
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17
Mitteilungsverbote

(1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1 darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 18
Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle.

ABSCHNITT 7
Schlussvorschriften

§ 20
Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemisst.

§ 21
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des BND-Gesetzes

§ 8 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch § 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

   1. für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
   2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche

   erforderlich ist.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Darüber hinaus dürfen sie dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 übermitteln.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Kontrollgremiumgesetz vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(3) In § 24 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 15 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(4) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 wird die Angabe „Artikel 1 §1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1 § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 1 § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(5) In § 92 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird die Angabe „Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung

Die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz mit Ausnahme von dessen §§ 5 und 8“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird die Abgabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.
   b) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
   c) In Nummer 7 wird die Angabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz sind die Regelungen über die strategische Fernmeldekontrolle erweitert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) für grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar erklärt. Das Gericht hat allerdings einige Einzelbestimmungen beanstandet und dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes eine Frist bis zum 30. Juni 2001 eingeräumt.

Dem trägt der vorliegende Entwurf mit folgenden Änderungen Rechnung:

– Die Pflichten der beteiligten Behörden beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind verschärft worden. Nunmehr sind alle personenbezogenen Daten zu kennzeichnen. Für alle Übermittlungsvorgänge gilt eine Protokollierungspflicht. Zusätzlich haben erhebende und empfangende Stellen unverzüglich und in Abständen von höchstens sechs Monaten zu prüfen, ob die Daten erforderlich sind; anderenfalls sind sie unverzüglich zu löschen. In jedem Fall gilt eine strenge Zweckbindung für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Übermittlungsvorschriften sind nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts neu formuliert worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Maßgaben im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand zwar nur für die strategische Fernmeldekontrolle vorgesehen; in der Novellierung sind diese Regelungen aber auch für den Bereich der Individualanordnungen übernommen worden.

– Weiterhin sind die Bestimmungen über die Kontrolltätigkeit der G 10-Kommission erweitert worden, um die Bedeutung der Kommission im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts hervorzuheben. Insbesondere ist nunmehr klargestellt, dass die Kontrolle nicht nur die ministerielle Anordnung der Beschränkungsmaßnahme, sondern den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Dienste des Bundes umfasst. Die Kontrollbefugnisse der Kommission werden im Einzelnen beschrieben. Weiterhin wird ausdrücklich festgeschrieben, dass der Kommission die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

– Die bisherige Regelung, wonach der Bundesnachrichtendienst innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten personenbezogene Daten ohne Mitteilung an den Betroffenen nutzen durfte, ist gestrichen worden; in der Neufassung kann von einer Mitteilung nur abgesehen werden, wenn die Daten sogleich nach ihrer Erhebung unverzüglich gelöscht worden sind.

– Schließlich sind die Voraussetzungen der strategischen Fernmeldekontrolle im Hinblick auf den Tatbestand der Geldfälschung verschärft worden.

Das Gesetzesvorhaben soll aber zugleich zum Anlass genommen werden, weitere Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vorzunehmen und zwischenzeitlich erkannte Lücken des bisherigen Gesetzes zu schließen.

Der Entwurf sieht insofern folgende Neuregelungen vor:

– Die strategische Fernmeldekontrolle wird auf internationale Telekommunikation ausgedehnt, die durch Lichtwellenleiter gebündelt übertragen wird. Damit wird der technologischen Entwicklung im Bereich der internationalen Telekommunikation Rechnung getragen.

– In der Novellierung wird eine Regelung zu Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit kriminellen, Leib oder Leben bedrohenden Geiselnahmen im Ausland eingefügt. Für derartige Fälle hat sich die bisherige Regelung als nicht ausreichend erwiesen.

– Im Bereich der Individualkontrollen sind die Tatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und einige der in § 129a StGB enthaltenen Delikte in den Katalog der Überwachungstatbestände aufgenommen worden.

– In der Novelle wird nunmehr klargestellt, dass im Rahmen des G 10 gewonnene Erkenntnisse auch für Verbotsverfahren bei verfassungswidrigen Parteien und extremistischen Vereinen genutzt werden können.

– In der bisherigen Fassung des Gesetzes fehlte eine Regelung über die Beteiligung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bei Gefahr im Verzuge; eine vergleichbare Regelung gab es bisher nur für die Zustimmung der G 10-Kommission. Diese Lücke wird in der Neufassung geschlossen.

Im Übrigen enthält die Novellierung zahlreiche redaktionelle, insbesondere sprachliche Bereinigungen und Anpassungen. Das Gesetz wurde neu strukturiert und hierbei die bisherige Reihenfolge der Regelungen umgestellt und neu geordnet.

Infolge der Vielzahl der Änderungen wäre der regelungssprachliche Teil eines Änderungsgesetzes nur schwer verständlich. Deshalb soll das bisher geltende Recht gänzlich aufgehoben und ein neues Stammgesetz als konstitutive Neufassung geschaffen werden.

Die Novellierung des G 10 soll auch dazu genutzt werden, eine Änderung des BND-Gesetzes vorzunehmen. Diese Änderung bezweckt, dass inländische Behörden den Bundesnachrichtendienst auch von sich aus über wesentliche für den Dienst in Betracht kommende Gefahrenbereiche unterrichten können, ohne dass der Bundesnachrichtendienst hierum ersuchen muss. Damit wird erreicht, dass Informationen, die für die Auslandsaufklärung wichtig sind, auch spontan an den Bundesnachrichtendienst übermittelt werden dürfen.

II. Begründung zu den Einzelvorschriften

Artikel 1 (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10))

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Gegenstand des Gesetzes)

Zu Absatz 1

§ 1 Abs. 1 enthält entsprechend der bisherigen Regelung die Grundbestimmung für Maßnahmen nach dem G 10. Sie umschreibt in allgemeiner Form, wer zu welchen Zwecken Überwachungsmaßnahmen nach dem G 10 durchführen darf.

Berechtigt zu Eingriffsmaßnahmen aufgrund des Gesetzes sind nur die in Absatz 1 genannten Nachrichtendienste.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird neu eingefügt. Er nennt die in den §§ 14 und 15 im Einzelnen geregelte Kontroll- und Überwachungstätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G 10-Kommission. Durch die Erwähnung beider Stellen bereits zu Beginn des Gesetzes wird jedoch die Bedeutung von Kontrollgremium und G 10-Kommission hervorgehoben und betont. Zugleich enthält die Vorschrift eine Definition der G 10-Kommission.

Zu § 2 (Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten)

Zu Absatz 1

Die inhaltlich unverändert übernommene Vorschrift enthält Verpflichtungen für Unternehmen, die Postdienstleistungen und Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zur Auskunft über den Postverkehr und über durchgeführte Telekommunikation sowie zur Aushändigung anvertrauter Sendungen. Vor allem haben gemäß Satz 3 die Erbringer von Telekommunikationsdiensten auf Verlangen der berechtigten Stelle die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 1 sind nunmehr im neuen § 2 zusammengefasst. Es handelt sich um Vorschriften über die Sicherheitsprüfung der Personen, die mit der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen betraut werden sollen. Die Bestimmung hat sich im Übrigen nicht geändert; lediglich die hier zitierten Vorschriften dieses Gesetzes mussten der neuen Reihenfolge der Normen angepasst werden.

Zu Absatz 3

Der Absatz enthält Einzelheiten der Sicherheitsüberprüfung. Er ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Auch hier bedurfte die gesetzliche Verweisung der redaktionellen Anpassung. Im Übrigen ist der Wortlaut des Satzes 2 sprachlich verbessert worden.

Zu Abschnitt 2 (Beschränkungen in Einzelfällen)

Die bisher in § 2 enthaltenen Vorschriften über Individualmaßnahmen sind nunmehr in einem eigenen Abschnitt 2 in zwei Vorschriften enthalten. In § 3 sind die Voraussetzungen einer Beschränkungsmaßnahme geregelt. Die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen einer solchen Maßnahme sind in dem anschließenden § 4 zusammengefasst.

Zu § 3 (Voraussetzungen)

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift enthält wie bisher in der Form eines abschließenden Kataloges die Straftatbestände, zu deren Aufklärung und Verhinderung die Nachrichtendienste zu Maßnahmen der Einzelüberwachung berechtigt sind. Insofern enthält die Vorschrift die entscheidenden Konkretisierungen der Grundnorm des § 1 Abs. 1 Nr. 1 für Maßnahmen, die sich gegen bestimmte Einzelpersonen richten. Die Voraussetzungen der Vorschrift sind abschließend.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7

Die Vorschriften enthalten redaktionell angepasst die Straftatbestände in ihrer bisherigen Fassung.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 6

Nummer 6 ist in der Novelle gegenüber der bisherigen Fassung des G 10 in zweifacher Hinsicht erweitert worden.

Zunächst ist der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) eingefügt worden. Dies entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Durch volksverhetzende Handlungen wird der öffentliche Friede gestört, die Menschenwürde von Minderheiten verletzt, werden Hassgefühle geweckt und ein gewaltförderndes Klima begünstigt. Gerade in jüngster Zeit muss die Zunahme solcher Straftaten Besorgnis erwecken. Es ist deshalb nur konsequent, auch § 130 StGB in die Kasuistik des G 10 aufzunehmen. Die Vorschrift setzt eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens voraus. Im Übrigen gelten, wie eingangs der Vorschrift des § 3 Abs. 1 bestimmt, die Schwellen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 auch hier. Es muss deshalb aus der Straftat eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes resultieren. Die Neufassung der Nummer 6 entspricht schließlich auch dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 11. Juni 1999 zur Intensivierung der Bekämpfung rechtsextremistisch oder fremdenfeindlich motivierter Straftaten.

Eine weitere Änderung betrifft § 129a StGB. Diese im Jahre 1978 eingefügte Bestimmung als Spezialtatbestand und Auffangklausel für die Bekämpfung des Terrorismus hat sich bewährt. Sie setzt allerdings eine feste Vereinigung von Straftätern voraus, d. h. es muss sich um auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschlüsse handeln, in denen sich der Einzelne dem Willen der Gesamtheit unterordnet. Nach der jetzigen Rechtslage kommen G 10-Maßnahmen gegen Einzeltäter oder Kleingruppen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht in Betracht.

Insbesondere aufgrund der amorphen und diffusen Strukturen im militanten Rechtsextremismus, aber auch in der gewaltbereiten linksextremistischen – vornehmlich autonomen – Szene ist bei Hinweisen auf die mögliche Planung schwerer Straftaten die Erwirkung einer G 10-Maßnahme

derzeit daher nur möglich, wenn die Begehung dieser Taten innerhalb einer Personengruppe mit einem Mindestmaß an geordneter Struktur diskutiert wird.

Militante extremistische Gruppierungen erfüllen aber oftmals nicht die Merkmale einer Vereinigung. Einzelne Zusammenschlüsse weisen nur geringe Organisationsstrukturen auf. Häufig liegen daher Anhaltspunkte für eine Einbindung des Verdächtigen in eine Vereinigung zunächst nicht vor. Eine G 10-Beobachtung wäre allerdings in diesen Fällen dringend erforderlich, da durch eine solche Maßnahme Hinweise auf Vorbereitung und Zielrichtung der Straftat erlangt werden können. Dies gilt gleichermaßen für die Beobachtung extremistischer Einzeltäter, die ohne jeden organisatorischen Zusammenhang handeln.

Die Aufnahme der in Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b ausdrücklich genannten Straftatbestände ist aus folgenden Gründen erforderlich:

– §§ 211, 212 StGB

  Aus der Vergangenheit gibt es mehrere Beispiele für die Begehung von Mord- bzw. Totschlagsdelikten durch rechtsextremistische Einzeltäter, so etwa

  – das Bombenattentat im September 1980 auf dem Oktoberfest in München,

  – der mit Tötungsabsicht erfolgte Schusswaffenanschlag im Februar 1997 auf einen politischen Gegner in Berlin.

  In diesem Zusammenhang ist auch auf die durch rechtsextremistische Einzeltäter begangenen ausländerfeindlichen Brandanschläge mit Todesopfern in den 90er Jahren hinzuweisen (z. B. Mölln 1992, Solingen 1993). Die in jüngster Vergangenheit zunehmenden Waffen- und Sprengstofffunde bei Rechtsextremisten zeigen in Anbetracht der erheblichen Gewaltbereitschaft der Szene, dass z. B. mit Sprengstoff- oder Schusswaffenanschlägen durch rechtsextremistische Einzeltäter oder aus Kleingruppen gerechnet werden muss, wobei der Tod bzw. schwerste Verletzungen der Opfer gezielt herbeigeführt, zumindest aber in Kauf genommen werden.

– §§ 239a und 239b StGB

  Erpresserischer Menschenraub und insbesondere Geiselnahme haben deutsche und ausländische linksextremistische Terroristen (RAF, palästinensische Terrororganisationen, PKK) wiederholt zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele verübt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass auch Einzeltäter, die extremistischen oder terroristischen ausländischen Gruppierungen nahe stehen, ohne diesen anzugehören, bei politischen Krisensituationen in ihrem Heimatland emotionalisiert solche Straftaten gegen in Deutschland ansässige ausländische Personen planen und begehen werden, die sie als politische Gegner betrachten.

– §§ 306 bis 306c StGB

  Gewaltbereite Rechtsextremisten haben in den Jahren 1995 bis 1999 188 Brandanschläge verübt. Oftmals haben sie dabei den Tod oder schwerste Verletzungen von Menschen in Kauf genommen. Im selben Zeitraum haben militante Linksextremisten 371 Brandstiftungsdelikte begangen, die häufig zu Schäden in Millionenhöhe führten. Wenngleich ein Teil dieser Taten aus Gruppen heraus begangen wurden oder begangen sein dürften, ist angesichts der diffusen Strukturen im rechts- und linksextremistischen Lager davon auszugehen, dass auch Einzeltäter oder kleinere Gruppen derartige Delikte im Zusammenhang mit ihrem politischen Kampf gegen das „System“ in der Vergangenheit begangen haben bzw. künftig begehen werden. Aktuell wird dies dadurch belegt, dass der Brandanschlag auf die Synagoge in Düsseldorf am 3. Oktober 2000 offenbar von zwei einzelnen Tätern begangen wurde, die keiner festen extremistischen Struktur angehören.

– § 308 Abs. 1 bis 3 StGB

  Es ist zu erwarten, dass extremistische Einzeltäter oder Kleingruppen, die nicht die Merkmale einer terroristischen Vereinigung aufweisen, solche Delikte begehen. Entsprechende Fälle aus der Vergangenheit belegen diese Gefahr; auf das Oktoberfest-Attentat im September 1980 ist insofern hinzuweisen, aber auch auf die Serie von Sprengstoffanschlägen der lediglich aus zwei Linksextremisten bestehenden „Antiimperialistischen Zelle“ (AIZ) in den Jahren 1994/95 u. a. auf Wohnhäuser von Bundestagsabgeordneten.

– § 315 Abs. 3 StGB

  In den Jahren 1995 bis 1999 haben militante Linksextremisten über 50 gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr durch den Einsatz von Hakenkrallen und Wurfankern sowie das Untergraben von Gleiskörpern im Zusammenhang mit den Castor-Transporten verübt. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass diese Delikte kaum Logistik erfordern und dass sich zahlreiche lose linksextremistische Strukturen am Kampf gegen die Kernenergie beteiligen, ist davon auszugehen, dass auch Einzeltäter oder Kleingruppen solche Straftaten in der Vergangenheit begangen haben bzw. zukünftig begehen werden.

– § 316b Abs. 3 StGB

  Im Rahmen der Anti-AKW-Kampagne haben linksextremistische Gewalttäter in den Jahren 1995 bis 1996 sechs Anschläge auf Strommasten verübt, die zum Teil zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Stromversorgung der Bevölkerung führten und beträchtliche Schäden verursachten. Mit der Begehung solcher Taten durch Einzeltäter oder kleinere Gruppen ist auch künftig zu rechnen. Auf die Ausführungen zu den §§ 306 bis 306c und 315 Abs. 3 StGB wird verwiesen.

– § 316c Abs. 1, 3 StGB

  Die Aufnahme dieser Vorschrift in den G 10-Katalog ist erforderlich, da nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden ständig mit extremistisch motivierten Anschlägen auf bzw. Entführungen von Luftfahrzeugen gerechnet werden muss. In der Vergangenheit hat es bereits eine Reihe von Flugzeugentführungen durch Einzeltäter gegeben, die zumindest auch aus politischen bzw. extremistischen Motiven handelten. Insbesondere bei einer aufgeheizten politischen Atmosphäre ist damit zu rechnen, dass Einzelpersonen oder Kleingruppen, die extremistisch-terroristischen ausländischen Vereinigungen nahe stehen, derartige Taten in Betracht ziehen.

Diese Einschätzung kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das Personal in den entsprechenden nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen gemäß § 29d des Luftverkehrsgesetzes einer Sicherheitsüberprüfung unter Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden unterzogen wird.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Bestimmung ist unverändert.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 2 sind gegenüber der bisherigen Textfassung unverändert. Satz 3 konkretisiert die Voraussetzungen für die Einbeziehung von Sendungen in G 10-Maßnahmen. Die Regelung befand sich bisher in § 6 Abs. 2 und ist wegen des Zusammenhangs hierher übernommen worden. Satz 4 ist identisch mit dem ursprünglichen § 2 Abs. 2 Satz 3. Er sieht eine Ausnahme vom Kreis der Betroffenen zugunsten von Abgeordneten vor. Die Sätze 4 und 5 des bisherigen § 2 Abs. 2 sind wegen fehlender praktischer Relevanz gestrichen worden.

Zu § 4 (Löschung, Protokollierung, Sperrung, Kennzeichnung, Zweckbindung)

Der bisherige Wortlaut des G 10 enthält für den Bereich der Individualmaßnahmen nur wenige Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten; derartige Regelungen über die Löschung, Protokollierung und Sperrung erlangter personenbezogener Daten sowie eine Vorschrift über die Zweckbindung sind in § 7 der bisherigen Fassung des G 10 enthalten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 sehr ausführlich zu den Pflichten geäußert, die bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erlangter personenbezogener Daten durch den Bundesnachrichtendienst zu beachten sind. Obwohl sich die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bedingt durch den Verfahrensgegenstand nur auf die strategische Fernmeldekontrolle des Bundesnachrichtendienstes beziehen, bietet die Novellierung Gelegenheit, die dargelegten Grundsätze entsprechend auf den Bereich der Individualkontrolle zu übertragen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die erhebende Stelle. Hierzu gehören auch Daten in Akten, Vorgängen und Unterlagen. Hervorzuheben ist hierbei die Pflicht zur nunmehr unverzüglichen Prüfung, ob die erhobenen Daten für die Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich sind. Soweit dies nicht der Fall ist und die Daten auch nicht übermittelt werden sollen, sind sie unverzüglich zu löschen. Ausnahmen gelten nur im Hinblick auf das Erfordernis einer möglichen gerichtlichen Überprüfung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die vom Bundesverfassungsgericht für die strategische Fernmeldekontrolle geforderte Kennzeichnungspflicht. Diese Kennzeichnungspflicht kann allerdings im Bereich der Individualkontrolle im Einzelfall mit dem unverzichtbaren Erfordernis des Geheimschutzes kollidieren; deshalb ist hier bei Gefährdung der Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme ausnahmsweise ein Verzicht auf die Kennzeichnung übermittelter Daten möglich, wenn dies unerlässlich ist und der Leiter der Behörde oder sein Stellvertreter dies anordnet. Zusätzlich hat die G 10-Kommission die Abweichung von der Kennzeichnungspflicht in jedem Einzelfall vorher zu billigen. Satz 4 enthält die neu formulierte Zweckbindungsvorschrift. Danach dürfen die Daten außer zu den Erhebungszwecken des § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur zu den in Absatz 3 im Einzelnen geregelten Übermittlungszwecken verwendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Voraussetzung für die Weiterleitung personenbezogener Daten aus Maßnahmen der Individualkontrollen. Im bisherigen G 10 hat es eine derartige Weiterleitungsvorschrift nicht gegeben; insofern hat die neue Fassung auch eine klarstellende Bedeutung.

Die Bestimmung normiert zunächst den Regelfall einer Übermittlung zur Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten. Insoweit setzt sie die verfassungsgerichtlichen Maßgaben für die Weiterleitung von Daten aus der strategischen Fernemeldekontrolle auch hier um. Das Gericht hatte vor allem die Zusammensetzung des Straftatenkataloges und die zur Übermittlung berechtigende Verdachtsschwelle gerügt. Nunmehr wird bei der Weiterleitung zwischen Prävention und Repression differenziert. Für den präventiven Bereich wird bei Daten, die zu den Erhebungszwecken gewonnen worden sind, eine niedrige Verdachtsschwelle zugrunde gelegt. Für alle übrigen Daten, deren Weiterleitung zum Zwecke der Verhinderung von Straftaten bedeutsam ist, gilt eine höhere Verdachtsschwelle. Dies gilt ebenso bei der Übermittlung von Daten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass derartige Übermittlungen nur zulässig sind, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind. Als Empfänger kommen daher von vornherein nur Behörden in Betracht, die entweder – in den Fällen der Nummer 1 – mit präventiv-polizeilichen Aufgaben oder – in den Fällen der Nummer 2 – mit Strafverfolgungsaufgaben betraut sind. Damit sind zum Beispiel nicht etwa Jugendbehörden gemeint.

Die Vorschrift stellt nunmehr auch ausdrücklich klar, dass die Weiterleitung personenbezogener Daten zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 GG und nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes gestattet ist. Es entspricht dem Gesetzeszweck, drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Deshalb müssen Erkenntnisse, die für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Parteien von ausschlaggebender Bedeutung sind, an die Bundesregierung zur Vorbereitung eines Verbotsverfahrens und alsdann an das Bundesverfassungsgericht weitergeleitet werden können. Das Gleiche gilt für Erkenntnisse, die von den zuständigen Innenministern des Bundes und der Länder für das Verbot extremistischer Vereine genutzt werden können. Dabei kann es sich neben materiellen Verbotsgründen auch um Erkenntnisse über Strukturen zu verbietender Gruppierungen handeln, die auf

anderem Wege häufig nicht oder erst im Zuge von vereinsrechtlichen Durchsuchungsmaßnahmen bei Funktionären festgestellt werden können. Zur Struktur zählen insbesondere Mitgliederzahl, Existenz von Teilvereinen, rechtliche Bindungen auch außerhalb der Zusammenkünfte sowie Unterwerfung der Mitglieder unter eine organisierte Willensbildung.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift erlaubt ausnahmsweise die Übermittlung personenbezogener Daten, deren Trennung in Akten nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 unterliegen die personenbezogenen Daten auf Seiten des Empfängers einer besonders strengen Zweckbindung. Ihre Verwendung ist ausschließlich zu den Übermittlungszwecken zulässig. Außerdem unterliegt der Empfänger den gleichen Prüfungs-, Löschungs- und Protokollierungspflichten wie die erhebende Stelle.

Zu Abschnitt 3 (Strategische Beschränkungen durch den Bundesnachrichtendienst)

Zu § 5 (Voraussetzungen)

Der Bundesnachrichtendienst führt strategische Beschränkungen im Rahmen seiner technischen Aufklärung durch. Diese wird nicht vollständig durch das G 10 erfasst. In seltenen Ausnahmefällen, zum Beispiel durch technische Fehler in der Übertragung einer Telekommunikation, kann es vorkommen, dass die technische Aufklärung außerhalb einer Beschränkung nach § 5 G 10 personenbezogene Daten erbringt, die dem G 10 unterliegen. In diesen Fällen prüft der Bundesnachrichtendienst, ob eine Bestimmung und eine Anordnung vorliegen, in deren Rahmen die Daten hätten gewonnen werden dürfen. Gibt es eine geeignete Anordnung und enthält die Telekommunikation einen dort angegebenen Suchbegriff, kann der Bundesnachrichtendienst mit den gewonnenen Daten gemäß §§ 5 bis 7 G 10 verfahren. Ansonsten werden die Daten gemäß ständiger, schon bisher eingehaltener Praxis sofort vernichtet.

Zu Absatz 1 Satz 1 und 2

§ 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 geltender Fassung beschränkt die strategische Fernmeldekontrolle des Bundesnachrichtendienstes bisher auf nicht leitungsgebundene Telekommunikation. Dies erklärt sich aus der Situation, die der Gesetzgeber 1994, bei Erlass des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, vorgefunden hat. Die internationale nicht leitungsgebundene Telekommunikation (Satellitenverkehre, Richtfunkverkehre) erschien damals ergiebig genug, Erkenntnisse über die in § 3 Abs. 1 G 10 bisheriger Fassung genannten Gefahrenbereiche gewinnen zu können.

Jedoch hat sich die Telekommunikationstechnik in den letzten Jahren grundlegend gewandelt. Richtfunkverkehre spielen in Mitteleuropa so gut wie keine Rolle mehr. Der Anteil, den Satellitenverkehre an der internationalen Telekommunikation haben, nimmt seit 1997 rapide ab; bezogen auf einige Regionen liegt er inzwischen unter 10 %. Gewinner der Entwicklung sind vor allem die Lichtwellenkabel, die seit den späten neunziger Jahren weltumspannend verlegt sind. Bis 2003 werden 175 Länder der Erde an die großen internationalen Lichtwellenkabel-Verbindungen angeschlossen sein. Aber auch die aus früherer Zeit vorhandenen internationalen Koaxialverbindungen (Kupferkabel) – bis Ende der 70er Jahre das dominierende Übertragungsmedium – können inzwischen intensiver genutzt werden und bilden dadurch eine wieder erstarkte Konkurrenz zu den Satelliten.

Die neue oder zurückgewonnene Bedeutung des Kabels erklärt sich daraus, dass die internationale Telekommunikation heute durchgängig digital, d. h. in der „Sprache“ der elektronischen Datenverarbeitung übertragen wird. Die Digitalisierung macht es möglich, in ein und demselben Kabel mehrere Tausend oder sogar mehrere Zehntausend Verkehre gleichzeitig zu übertragen. Diese werden an den großen Knotenpunkten des Welt-Telekommunikationsnetzes „gebündelt“ und im „Bündel“ auf den jeweils günstigsten Weg gebracht. Dies kann ein Lichtwellenkabel, ein Koaxialkabel oder eine Satellitenverbindung sein. Satellitenverbindungen werden aber tendenziell seltener genutzt, denn speziell die Lichtwellenkabel sind nicht nur kostengünstiger, sondern lassen überdies erheblich höhere Übertragungsraten zu. Es zeichnet sich ab, dass Satelliten künftig nur noch als Auffangweg dienen werden, falls die Kapazität der Kabel erschöpft ist. Bliebe die strategische Fernmeldekontrolle auf nicht leitungsgebundene Telekommunikation beschränkt, wäre deshalb das zugängliche Material künftig zu gering, um hinreichende Erkenntnisse über die relevanten Gefahrenbereiche zu liefern.

Außerdem spielt bei der Übertragung internationaler Telekommunikation die sog. Paketvermittlung (packet switching) eine immer stärkere Rolle. Bei dieser Technik wird ein Verkehr in verschiedene kleine Datenblöcke zerlegt. Die Blöcke, Pakete, werden mit Steuerinformationen versehen und dann je für sich computergesteuert auf verschiedenen Routen übertragen. Welche Route der Computer für welches Paket wählt, hängt von ihrer Auslastung und den Übertragungskosten ab. Beispielsweise könnte der Anfang eines Telefax über Lichtwellenkabel, der Mittelteil über Satellit, das Ende über ein Koaxialkabel geleitet werden. Kurz vor ihrem gemeinsamen Ziel, also etwa an der letzten Vermittlungsstelle vor dem Empfänger, werden die verschiedenen Pakete wieder zusammengesetzt. Die strategische Fernmeldekontrolle steht damit vor der Notwendigkeit, die einzelnen Pakete in den unterschiedlichen Übertragungswegen aufspüren zu müssen; wird lediglich ein Teil einer Telekommunikation erfasst, bleibt er sinnlos und unverwertbar.

Die Neufassung des geltenden § 3 Abs. 1 hat folglich zum Ziel, internationale Telekommunikation, die aus den nicht leitungsgebundenen Übertragungswegen in die leitungsgebundenen abgewandert ist oder absehbar abwandern wird, der strategischen Fernmeldekontrolle zu erhalten. Es ist nicht beabsichtigt, den Umfang der bisherigen Kontrolldichte zu erweitern.

So bleiben Art und Weise der Erfassung sowie die Anwendungsvoraussetzungen grundsätzlich gleich. Schon bisher war dem Bundesnachrichtendienst aufgegeben, aus einer Vielzahl von Telekommunikationen die relevanten durch Suchbegriffe auszufiltern (§ 3 Abs. 2 G 10 geltender Fassung). Das setzte eine digitalisierte, gebündelte Übertragung voraus, wie sie zuerst bei Satellitenverkehren vorkam

und nunmehr ebenso in den Kabeln vorgenommen wird. Um sicherzustellen, dass in der Tat nur gebündelt übertragene Telekommunikation kontrolliert wird, legt § 5 Abs. 1 Satz 1 diese Voraussetzung ausdrücklich fest. Kabel, die zu einem einzelnen, individuellen Anschluss führen, können und dürfen nicht Gegenstand der strategischen Fernmeldekontrolle sein.

Das Besondere der „strategischen“ Fernmeldekontrolle ist und bleibt nämlich, dass aus einer großen Menge verschiedenster Sachverhalte einzelne ausgewertet werden, die sich hierfür aufgrund bestimmter Merkmale qualifizieren (BVerfGE 67, 157, 174 f., 181). Die maschinelle Selektion an der Wortbank ist dabei nur einer von mehreren Filtern. Die Mengenverhältnisse lassen sich anhand der Praxis zu § 3 G 10 geltender Fassung verdeutlichen:

- Weltweit fallen täglich mehrere Milliarden Telekommunikationen an. Davon werden ca. 50 Millionen von und nach Deutschland geführt.
- Die Empfangsanlagen des Bundesnachrichtendienstes sind so ausgelegt, dass sie täglich ca. 100 000 Telekommunikationen erfassen und in die Wortbank leiten können.
- Unter diesen 100 000 Telekommunikationen befinden sich ca. 750, die von oder nach Deutschland geführt werden.
- Ca. 40 dieser 750 Telekommunikationen enthalten Suchbegriffe aus einer Anordnung. Sie werden von Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes inhaltlich und rechtlich geprüft.
- Als Ergebnis der Prüfung werden erfahrungsgemäß ca. 37 Telekommunikationen sogleich vernichtet. Ca. 3 Telekommunikationen täglich werden der weiteren Auswertung zugeführt.

Wie diese Zahlen zeigen, ist die strategische Kontrolle des Bundesnachrichtendienstes auf einen verschwindend kleinen Bruchteil der geführten internationalen Telekommunikationen begrenzt. Bezogen auf den einzelnen Grundrechtsträger ist die Wahrscheinlichkeit, einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis hinnehmen zu müssen, äußerst gering. Dabei wird es auch in Zukunft bleiben, wenn die Kontrolle auf kabelgeführte internationale Telekommunikationen ausgedehnt wird. Denn auch die erweiterte Befugnis unterliegt in ihrer Ausübung faktischen Grenzen, gesetzt durch geografische und technische Vorgegebenheiten. Bedingt durch sein beschränktes Operationsgebiet und seine beschränkten Aufklärungskapazitäten wird der Bundesnachrichtendienst stets nur einige wenige internationale Übertragungsstränge überwachen können; er muss sich entscheiden, welche ihm unter nachrichtendienstlichen Gesichtspunkten potenziell ergiebig erscheinen. Niemals werden alle relevanten Telekommunikationen in die ausgewählten Übertragungsstränge gelangen; welche es sind, hängt von technisch bedingten Übertragungszufälligkeiten ab. Dieses Prinzip gilt sowohl für die Satelliten- als auch für die kabelgestützte Übertragung. Da nun in Lichtwellenleitern erheblich mehr Telekommunikationen gleichzeitig übertragen werden können als über Satellit, ist die Wahrscheinlichkeit, im Lichtwellenleiter vom Bundesnachrichtendienst erfasst zu werden, nochmals geringer.

Für den Gefahrenbereich des bewaffneten Angriffs (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1) war die Kontrolle leitungsgebundener Telekommunikation auch bisher schon möglich (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 G 10 geltender Fassung). Diese Bestimmung hat der verfassungsgerichtlichen Überprüfung mehrfach standgehalten (BVerfGE 67, 157, 173 ff.; 100, 313, 382 ff.).

Allerdings war es ein vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobener Vorteil, dass die strategische Fernmeldekontrolle bei § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 G 10 geltender Fassung auf etwa 10 vom Hundert der internationalen Telekommunikation begrenzt blieb; denn ungefähr dieser Anteil der insgesamt geführten internationalen Telekommunikation wird gegenwärtig nicht leitungsgebunden übertragen (BVerfGE 100, 313, 377, 380). Dafür, dass die Begrenzung auf nicht leitungsgebundene Verkehre künftig entfällt, schafft § 10, die Regelung über den Inhalt der Anordnung, einen Ausgleich. Gemäß § 10 Abs. 4 muss das zuständige Bundesministerium in der Anordnung festlegen, welcher Anteil der auf den festgelegten Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf; dieser Anteil darf in Fällen des § 5 höchstens zwanzig vom Hundert betragen.

Wie bisher die Begrenzung auf nicht leitungsgebundene Telekommunikation bildet die nach § 10 Abs. 4 Satz 4 zu setzende Obergrenze nur die vorderste von mehreren Sperren, die dem Bundesnachrichtendienst bei der strategischen Fernmeldekontrolle gesetzt sind; weitere Sperren sind die beschränkten Erfassungskapazitäten sowie das Verfahren der maschinellen Selektion. Deshalb darf § 10 Abs. 4 Satz 4 keineswegs so verstanden werden, als könne der Bundesnachrichtendienst künftig bis zu 20 vom Hundert der internationalen Telekommunikationen zur Kenntnis nehmen. Es geht vielmehr darum, welcher Anteil der mit einem bestimmten Zielgebiet anfallenden Menge von Telekommunikationen für die strategische Fernmeldekontrolle überhaupt zur Verfügung steht.

Dass die Obergrenze dieses Anteils künftig bei 20 vom Hundert liegen kann, ist im Hinblick auf die neuartige Technik der Paketvermittlung (packet switching) geboten. Wenn nämlich eine Telekommunikation in Pakete aufgeteilt wird und wenn die Pakete jeweils über unterschiedliche Übertragungswege geleitet werden, nimmt die Wahrscheinlichkeit, alle Pakete zusammenfügen zu können, exponentiell mit jedem gebildeten Paket ab. Folglich bedarf es eines entsprechend vergrößerten Erfassungsansatzes, um die Chance auf Erfassung aller Pakete zu wahren.

Zu Absatz 1 Satz 3

Die redaktionell überarbeitete Vorschrift bezeichnet abschließend die Gefahrenbereiche, die die strategische Nachrichtenkontrolle des Bundesnachrichtendienstes rechtfertigen (bisher § 3 Abs. 1 Satz 2).

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 1

Die Regelung ist gegenüber der geltenden Fassung des G 10 unverändert.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 2

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 G 10 geltender Fassung kann die strategische Fernmeldekontrolle im Gefahrenbereich Terroris-

mus bisher nur eingesetzt werden, um die Gefahr der Begehung von Anschlägen in der Bundesrepublik Deutschland zu erkennen. Dies ist zu eng. So könnte die strategische Fernmeldekontrolle beispielsweise nicht eingesetzt werden, um terroristische Anschläge gegen im Ausland befindliche deutsche Einrichtungen, Streitkräfte oder Staatsbürger zu erkennen. Die Neufassung hilft dem ab. Hiernach müssen die terroristischen Anschläge, denen begegnet werden soll, allerdings in jedem Fall einen unmittelbaren Bezug zur Bundesrepublik Deutschland haben. Ein solcher Bezug wird auch dann gegeben sein, wenn ein terroristischer Anschlag Aus- und Nachwirkungen in der Bundesrepublik Deutschland hat. Als Beispiel kommt in Betracht, dass eine Gruppe ausländischer Terroristen enge Kontakte nach Deutschland hat oder dass eine terroristische Gruppe des Auslands von Deutschland aus finanziell oder logistisch unterstützt wird.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 3

Die gegenwärtige Beschreibung des Gefahrenbereichs der Proliferation ist zu eng, indem sie allein auf die in Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannten Güter abstellt. Dies zeigt sich anhand des einschlägigen Straftatbestandes § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Lediglich § 34 Abs. 1 Satz 1 AWG erfasst unerlaubten Außenwirtschaftsverkehr mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien im Sinne des Teils I der Ausfuhrliste. § 34 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Abs. 4 AWG stellen weitere Verstöße gegen Ausfuhrverbote und Embargomaßnahmen, insbesondere zu Waren mit doppeltem Verwendungszweck (sog. dual use-Güter), unter Strafe, die nach dem Gesetzeszweck des G 10 ebenfalls von der strategischen Fernmeldekontrolle erfasst werden sollen. Deshalb ist die bisherige Bezugnahme auf Teil I der Ausfuhrliste gestrichen worden.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 4

Die Vorschrift ist lediglich redaktionell überarbeitet worden.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 5

Der in der bisherigen Fassung des G 10 enthaltene Gefahrentatbestand ausländischer Geldfälschungen ist vom Bundesverfassungsgericht wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als unvereinbar mit dem Grundgesetz angesehen worden (BVerfGE 100, 313, 384 f.). Das Gericht hat als verhältnismäßig eine Eingrenzung des Tatbestandes auf Fälle von Geldfälschungen großen Stils angesehen, die im Ausland erfolgen und die Geldwertstabilität der Bundesrepublik Deutschland und damit die Wirtschaftskraft des Landes in einem Maß beeinträchtigen, das den anderen im Katalog des G 10 aufgeführten Gefahren nahe kommt (BVerfGE 100, 313, 385). Diesen Maßgaben entsprechend sieht die Neufassung nunmehr als Gefahrentatbestand die Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen vor. Die neue Bezeichnung des Währungsraums ist durch die bevorstehende Währungsumstellung auf den Euro veranlasst.

Zu Absatz 1 Satz 3 Nr. 6

Der Bundesnachrichtendienst hat bisher von der Möglichkeit, Geldwäsche aufzuklären, keinen Gebrauch gemacht, weil in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 G 10 geltender Fassung ein Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 G 10 geltender Fassung verlangt wurde, dieser Zusammenhang aber regelmäßig nur schwer belegbar ist.

Geldwäsche ist eine typische Erscheinungsform der Organisierten Kriminalität. Sie kommt nicht nur im Zusammenhang mit Proliferation oder Drogenhandel vor, also den Gefahrenbereichen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 bis 5 G 10 geltender Fassung, sondern auf allen Feldern, die § 261 StGB als Vortaten der Geldwäsche erwähnt. Deshalb ist auch mit Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes zu rechnen, sobald das Erfordernis eines Zusammenhangs mit Proliferation oder Drogenhandel entfällt. Hierbei ist zugleich davon auszugehen, dass Deutschland ein attraktives Zielgebiet für durch Straftaten erlangte Gelder ist.

Die Neufassung der Vorschrift bezieht sich auf international organisierte Geldwäsche unter den Voraussetzungen des § 261 StGB und beschränkt sich – in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 – auf Fälle von erheblicher Bedeutung. Mit der Aufgabe des Erfordernisses, dass ein Zusammenhang mit Proliferation oder Drogenhandel gegeben sein muss, wird die strategische Fernmeldekontrolle des Bundesnachrichtendienstes dennoch nicht übermäßig ausgeweitet. Eine Begrenzung der strategischen Fernmeldekontrolle wird weiterhin durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 vorgegeben, wonach der Bundesnachrichtendienst die strategische Fernmeldekontrolle nur im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 BNDG durchführen darf. Somit muss stets ein Bezug zu Vorgängen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung gegeben sein; die Aufklärung gewöhnlicher Kriminalität scheidet aus.

Zu Absatz 1 Satz 4

Satz 4 ist aufgrund der Neufassung der Sätze 1 und 2 neu formuliert worden. Nach der Neufassung des Satzes 1 entfällt die frühere Unterscheidung zwischen leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Telekommunikationsbeziehungen. Die Regelung stellt klar, dass die im bisherigen G 10 enthaltene Befugnis, Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen anzuordnen, auch weiterhin für den Gefahrentatbestand des Satzes 3 Nr. 1 gilt.

Zu Absatz 2 Satz 1 und 2

Auch im Hinblick auf die neue Technologie in der internationalen Telekommunikation gelten die Regelungen der bisherigen Fassung des G 10 über die Verwendung von Suchbegriffen. Deshalb ist der bisherige § 3 Abs. 2 inhaltlich unverändert übernommen worden.

Zu Absatz 2 Satz 3

Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 G 10 geltender Fassung darf der Bundesnachrichtendienst Anschlüsse von Gesellschaften mit dem Sitz im Ausland nicht gezielt erfassen, sofern der überwiegende Teil des Gesellschaftsvermögens oder -kapitals sowie die tatsächliche Kontrolle über die Gesellschaft deutschen natürlichen oder juristischen Personen zusteht und die Mehrheit der Vertretungsberechtigten deutsche Staatsangehörige sind. Die Prüfung dieser Voraussetzungen kann in Einzelfällen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern.

Jedoch bestand das mit der Vorschrift verfolgte Anliegen letztlich darin, deutsche Staatsangehörige zu schützen. Denn wenn die Kontrolle eines Unternehmens überwiegend in der Hand deutscher Staatsangehöriger liegt, werden diese regelmäßig auch einen erheblichen Teil der Unternehmens-Telekommunikation führen.

Das Anliegen, deutsche Staatsangehörige zu schützen, behält § 5 Abs. 2 Satz 3 bei und setzt es sogar noch konsequenter um. Eine gezielte Erfassung wird dem Bundesnachrichtendienst nunmehr gegenüber allen Anschlüssen untersagt, bei denen deutsche Staatsangehörige entweder Inhaber oder regelmäßige Nutzer sind. Damit ist der Deutsche, der bei einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland arbeitet, geschützt, ohne dass es auf die Kapital- oder Kontrollverhältnisse der Gesellschaft ankäme.

Auf der anderen Seite ist ein umfassender Schutz für Gesellschaften im Ausland, deren Kapital oder Kontrolle überwiegend in der Hand deutscher Staatsangehöriger liegen, verfassungsrechtlich nicht geboten. Artikel 10 GG findet nämlich auf ausländische juristische Personen keine Anwendung (BVerfGE 100, 313, 364).

Zu Absatz 2 Satz 4 bis 6

Die bisher in § 3 Abs. 2 enthaltene Protokollierungsregelung ist lediglich redaktionell umformuliert worden.

Zu § 6 (Löschung, Protokollierung, Sperrung, Kennzeichnung, Zweckbindung)

Das Bundesverfassungsgericht hat ausführlich die Anforderungen beschrieben, die vom Bundesnachrichtendienst beim Umgang mit personenbezogenen Daten beachtet werden müssen. Das Gericht hat insbesondere § 3 Abs. 4 G 10 in der bisherigen Fassung beanstandet, der dem Grundsatz der Zweckbindung nicht ausreichend Rechnung trägt und die Kennzeichnungspflicht hinsichtlich aller personenbezogener Daten nicht berücksichtigt (vgl. BVerfGE 100, 313, 385 f.). § 6 neuer Fassung trägt diesen Vorgaben Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtungen des Bundesnachrichtendienstes beim Umgang mit personenbezogenen Daten. Hierbei sind einzelne Teilregelungen aus dem bisherigen G 10 übernommen worden, insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus § 7 G 10 geltender Fassung. Hervorzuheben ist die Pflicht des Bundesnachrichtendienstes, unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens 6 Monaten zu prüfen, ob erhobene Daten im Rahmen seiner Aufgaben für die gesetzlichen Zwecke erforderlich sind und, sofern sie nicht für diese Zwecke oder für Übermittlungen benötigt werden, sie unverzüglich zu vernichten (vgl. BVerfGE 100, 313, 399).

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Kennzeichnungspflicht sowie die Neufassung der Zweckbindungsbestimmung. Hiernach dürfen Daten nur zu den im G 10 ausdrücklich genannten Erhebungs- und Übermittlungszwecken verwendet werden. Die Zweckbindungsklausel entspricht damit der für die Individualkontrolle neu gefassten Bestimmung (§ 4 Abs. 2 Satz 4).

Zu § 7 (Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst)

§ 7 enthält alle Übermittlungstatbestände im Rahmen der strategischen Fernmeldekontrolle und zeichnet damit gedanklich die Behandlung personenbezogener Daten im Anschluss an ihre Erhebung nach.

Gegenstand der Übermittlung sind in erster Linie diejenigen Daten, die entsprechend dem Zweck der jeweiligen Anordnung erhoben wurden. Bezieht die Anordnung sich beispielsweise auf die internationale Verbreitung von Kriegswaffen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3), werden die erlangten Informationen regelmäßig Sachverhalte betreffen, bei denen es in der Tat um die Verbreitung von Kriegswaffen geht. Das ist durch die Technik der Wortbankabfrage vorgegeben: Gemäß § 5 Abs. 2 müssen die in die Wortbank eingestellten Suchbegriffe geeignet und bestimmt sein, Sachverhalte zu dem in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich aufzuklären.

Ausnahmsweise kann es allerdings vorkommen, dass eine Telekommunikation, in der Suchbegriffe einer Anordnung getroffen wurden, zu dem einschlägigen Gefahrenbereich unergiebig ist und stattdessen einen Sachverhalt offenbart, der auf eine ganz andere Gefahr oder Rechtsverletzung hinweist. Beispielsweise mag der bekannt werdende Sachverhalt den Verdacht auf eine sonstige, schwere Straftat begründen. Dann wäre es nicht hinnehmbar, wenn die erlangten Daten gemäß der Grundregel des § 6 Abs. 1 Satz 2 gelöscht werden müssten. Deshalb schafft § 7 ein differenzierendes System, innerhalb dessen auch Zufallsfunde übermittelt werden dürfen.

Zu Absatz 1

Die Neufassung der Vorschrift stellt im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts klar, dass die Übermittlung nach § 12 BND-Gesetz nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Erhebungszwecken erfolgen darf (vgl. BVerfGE 100, 313, 387 f.).

Zu Absatz 2

§ 3 Abs. 3, 5 G 10 geltender Fassung regelt Übermittlungen an Verfassungsschutzbehörden bisher nicht gesondert, sondern im allgemeinen Zusammenhang aller Übermittlungen, die der Bundesnachrichtendienst an verschiedene Behörden des Bundes und der Länder vornehmen darf. Absatz 2 unterscheidet nunmehr die beiden folgenden Situationen:

Gewinnt der Bundesnachrichtendienst aus der strategischen Fernmeldekontrolle Erkenntnisse über terroristische Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, darf er diese Erkenntnisse den Verfassungsschutzbehörden auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte übermitteln. Diese niedrige Übermittlungsschwelle rechtfertigt sich daraus, dass der Erhebungszweck des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 gerade auf die Gewinnung solcher Erkenntnisse gerichtet ist.

Eine höhere Schwelle besteht, wenn die strategische Fernmeldekontrolle Hinweise über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht erbringt. Hier erfordert die Übermittlung einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht. Da nämlich die strategische Fernmeldekontrolle nicht dazu dient, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten aufzu-

klären, ist die Weitergabe entsprechender Zufallserkenntnisse stets mit einer Zweckänderung verbunden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift normiert die Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden dürfen.

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, kann die strategische Fernmeldekontrolle wertvolle Informationen über Versuche liefern, in Deutschland Kriegswaffen oder sonstige Waren zu beschaffen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen. Entsprechende Lieferanfragen gehen von Institutionen aus, die dem Bundesnachrichtendienst als Beschaffungsorganisationen ausländischer Rüstungsprogramme bekannt sind. Doch kann die gleiche Kenntnis nicht von einem Unternehmen erwartet werden, das Ziel des Beschaffungsversuchs ist. Häufig treten bei der Anfrage, ob bestimmte Güter geliefert werden könnten, Tarnfirmen oder Strohmänner auf.

Wenn der Bundesnachrichtendienst das BAFA unterrichten kann, welchen Beschaffungsversuch er beobachtet hat, ist es in der Lage, das betroffene deutsche Unternehmen zu warnen. Ein solches Verfahren wird mit anderweitigen nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bereits seit längerem erfolgreich praktiziert. Es führt in aller Regel dazu, dass die Beschaffung rechtzeitig verhindert werden kann. Immer wieder zeigt sich, dass die betroffenen deutschen Unternehmen erst durch den gegebenen Hinweis erkennen können, wer sich hinter dem Kaufinteressenten verbirgt und welche Verwendungsabsichten er mutmaßlich verfolgt.

Erkenntnisse aus der strategischen Fernmeldekontrolle ließen sich bisher nicht für Warnhinweise des BAFA verwerten, sondern blieben ungenutzt. § 3 Abs. 3, 5 G 10 geltender Fassung gestattet nämlich dem Bundesnachrichtendienst die Übermittlung personenbezogener Daten nur zum Zwecke der Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten. Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder das Außenwirtschaftsgesetz sind zwar strafbar, doch erfüllt die bloße Lieferanfrage einer Beschaffungsorganisation nicht die Voraussetzungen einer Straftat.

Deshalb löst sich der neue § 7 Abs. 3 vom Erfordernis der Straftat. Er gestattet die Übermittlung bei tatsächlichen Anhaltspunkten für die Annahme, dass das BAFA Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände aufklären muss, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind.

Daneben ist die Übermittlung möglich, wenn das BAFA sie in einem Verfahren zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr benötigt, soweit die Unterrichtung die Ausfuhr genehmigungspflichtig macht. Letzteres ist der Fall bei Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 159 S. 1). Güter mit doppeltem Verwendungszweck, sog. dual-use-Güter, sind nicht schon ihrer Natur nach rüstungsrelevant, sondern werden es durch ihren konkret beabsichtigten Einsatz, den der deutsche Hersteller nicht von vornherein erkennen kann. Hat aber, gegebenenfalls durch Hinweis des Bundesnachrichtendienstes, das BAFA Anhaltspunkte für einen militärischen Verwendungszweck, kann es den Hersteller hiervon unterrichten und löst damit eine außenwirtschaftliche Genehmigungspflicht aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Übermittlung der aus der strategischen Überwachung gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Weiterleitung der Daten zu diesen Zwecken grundsätzlich für zulässig erachtet. Es hat jedoch beanstandet, dass § 3 Abs. 3 des bisherigen G 10 für die Verhütung von Straftaten einerseits und für die Verfolgung von Straftaten andererseits einheitlich eine relativ niedrige Übermiftlungsschwelle vorsieht, nämlich das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte ausreichen lässt (BVerfGE 100, 313, 388 ff.). Im Einzelnen hat es hierzu Folgendes festgestellt:

Da im Falle der Strafverfolgung die Verletzung des Rechtsguts bereits eingetreten sei und es nunmehr um die Sanktion gehe, sei es nicht gerechtfertigt, die Übermittlungsschwelle unter diejenige abzusenken, welche auch sonst bei der Strafverfolgung für Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis nach § 100a StPO gelte (a. a. O., 394). Das bedeutet, dass in diesem Bereich Übermittlungen generell nur bei einem auf bestimmten Tatsachen basierenden Tatverdacht zulässig sind. Auch soweit es um die Verhinderung von Straftaten gehe, werde die Regelung den grundrechtlich geschützten Interessen nicht gerecht. Zusammengenommen führten die Umstände, dass als Verdachtsbasis tatsächliche Anhaltspunkte ausreichten, dass bereits an das Planungsstadium angeknüpft werde und dass auch minderschwere Straftaten einbezogen würden, zu einer deutlichen Unausgewogenheit zu Lasten der betroffenen Grundrechte. Für die Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands hat das Gericht dem Gesetzgeber insoweit zwei mögliche Wege aufgezeigt. Wolle man an der niedrigen Übermittlungsschwelle und der Anknüpfung bereits an das Planungsstadium festhalten, müsse der Straftatenkatalog weiter beschränkt werden. Solle hingegen der bisherige Straftatenkatalog beibehalten werden, seien höhere Anforderungen an die Sicherheit der Prognose zu stellen (a. a. O., 395).

Hiervon ausgehend sieht der Entwurf nunmehr eine in mehrfacher Hinsicht differenzierende Regelung vor. Danach dürfen zur Verfolgung von Straftaten die Daten gemäß Absatz 4 Satz 2 generell nur übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht auf Begehung einer der in Satz 1 genannten Straftaten begründen. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird damit die hohe Übermittlungsschwelle des § 100a StPO übernommen. Soweit es um die Verhinderung von Straftaten geht, hält der Entwurf zwar grundsätzlich an dem bisherigen Katalog fest, unterscheidet hinsichtlich der Übermittlungsschwelle jedoch nunmehr zwischen zwei Gruppen von Straftaten.

Bei den in Satz 1 Nr. 1 genannten Straftaten genügt die bisherige Verdachtsschwelle der „tatsächlichen Anhaltspunkte“. Es handelt sich hierbei durchweg um Straftaten, welche die in § 5 Abs. 1 Satz 3 angesprochenen Gefahren-

bereiche berühren und damit in enger Beziehung zu den eigentlichen Erhebungszwecken stehen. Hieraus rechtfertigt sich auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine niedrigere Übermittlungsschwelle. Gewinnt der BND im Rahmen seiner strategischen Überwachung beispielsweise Anhaltspunkte für die Planung oder Vorbereitung von Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus oder der Proliferation, soll er diese an die zuständigen Behörden weitergeben dürfen, auch wenn sich die Erkenntnisse noch nicht zu „bestimmten Tatsachen" verdichtet haben. Die Beschränkung auf Straftaten, die in enger Beziehung zu den Erhebungszwecken stehen, führt insoweit entsprechend den verfassungsgerichtlichen Vorgaben zugleich zu einer deutlichen Reduzierung gegenüber dem bisherigen Straftatenkatalog.

Für die übrigen, in Satz 1 Nr. 2 genannten Straftaten soll dagegen die hohe Übermittlungsschwelle der „bestimmten Tatsachen" gelten, wie sie auch für Übermittlungen zur Strafverfolgung vorgesehen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Erkenntnisse den Charakter von „Zufallsfunden" haben, d. h. nicht in Beziehung zu den eigentlichen Erhebungszwecken stehen. Der Straftatenkatalog der Nummer 2 entspricht, soweit die Straftaten nicht bereits in die Nummer 1 aufgenommen wurden, dabei im Wesentlichen dem bisherigen Katalog des § 3 Abs. 3 G 10; insbesondere sind auch die übrigen im bisherigen § 2 Abs. 1 Satz 1 G 10 (jetzt § 3 Abs. 1 Satz 1) genannten Straftaten übernommen worden. Die Vorschrift stellt somit einerseits sicher, dass die Übermittlung von „Zufallserkenntnissen" zur Verhinderung von Straftaten, die besonders bedeutende Rechtsgüter gefährden, auch weiterhin möglich bleibt. Andererseits entspricht es dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot, die Weitergabe derartiger Daten erst und nur dann zuzulassen, wenn bereits eine sichere Tatsachenbasis für den Verdacht erreicht ist.

Die Vorschrift stellt im Übrigen ausdrücklich klar, dass Daten zum Zwecke der Verhinderung von Straftaten nur an die mit (präventiv-)polizeilichen Aufgaben, d. h. mit Aufgaben der Gefahrenabwehr im engeren Sinne betrauten Behörden übermittelt werden dürfen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Anforderungen um, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 100, 313, 385 f.) für den Umgang mit personenbezogenen Daten auf Seiten des Empfängers aufgestellt hat. Die Vorschrift enthält Zweckbindungs-, Löschungs- und Protokollierungsregelungen, die der vergleichbaren Vorschrift des § 4 Abs. 4 entsprechen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält die gleiche strenge Zweckbindung wie § 4 Abs. 5 für die Individualkontrolle. Die Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes betrifft die Löschungs- und Protokollierungsverpflichtung, wenn Daten weder für eigene noch für Übermittlungszwecke benötigt werden.

Zu § 8 (Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland)

Wie Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, kann es in einzelnen Krisensituationen, bei denen Gefahr für Leib oder Leben besteht, notwendig sein, die strategische Fernmeldekontrolle des Bundesnachrichtendienstes auch außerhalb ihrer eigentlichen, durch § 5 Abs. 1 umrissenen Bereiche einzusetzen. Beispiele hierfür sind insbesondere Geiselnahmen. Wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland entführt werden, muss die Bundesregierung sich schützend für sie einsetzen und versuchen, ein rasches Ende der Geiselnahme zu erreichen. Von zentraler Bedeutung sind dabei die diplomatischen Bemühungen gegenüber jenem Staat, auf dessen Gebiet die Geiselnahme sich ereignet. Doch schließt die primäre Verantwortlichkeit der örtlichen Regierung nicht aus, dass auch die Bundesregierung die ihr verfügbaren Möglichkeiten einsetzt, Leib und Leben der Betroffenen zu schützen. Nachrichtendienstliche Hinweise, wie sich die Lage vor Ort darstellt, können das Krisenmanagement sowohl der Bundes- als auch der örtlichen Regierung wirkungsvoll unterstützen. Als Quelle hierfür kommt nicht zuletzt die Telekommunikation in Betracht, auch soweit sie aus dem Krisengebiet heraus nach Deutschland geführt wird. In einer entsprechenden Krisenlage muss deshalb zum Schutz der Betroffenen die Möglichkeit bestehen, einschlägige Telekommunikation aufzuklären, wenn dadurch Erkenntnisse zum Beispiel über den Aufenthaltsort der Opfer oder über die Verhandlungsziele der Entführer zu erhoffen sind.

Zu Absatz 1

Obwohl dies der maßgebliche Anwendungsfall sein wird, beschränkt § 8 sich nicht darauf, dass die gefährdete Person Deutsche oder Deutscher sein muss. Entscheidend ist vielmehr, dass die Gefährdung Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt.

Auf diese Weise wird die Möglichkeit einbezogen, dass eine Person gefährdet ist, die zwar nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber ständig in Deutschland lebt. Eine andere denkbare Fallgestaltung besteht darin, dass zwar eine Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit als Geisel genommen ist, die Forderungen der Geiselnehmer sich aber gegen deutsche Staatsangehörige richten, wie etwa die Angehörigen der Geisel oder ihren Arbeitgeber.

Des Weiteren könnte die Bundesregierung sich bei einer Geiselnahme, die teils Deutsche, teils Angehörige anderer Staaten betrifft, nicht aus dem Krisenmanagement zurückziehen, sobald die deutschen Geiseln freigekommen (oder etwa getötet) sind.

Zu den Absätzen 2 und 3

Da die Fernmeldekontrolle bei § 8 in einer konkreten Krisensituation eingesetzt wird, kann ihre Aufklärungs„dichte" höher sein als bei der Fernmeldekontrolle nach § 5. Deshalb werden die Voraussetzungen, unter denen dieses Mittel eingesetzt werden darf, verschärft.

Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Bestimmung der Telekommunikationsbeziehungen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) erfordert bei § 8 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 Satz 2 ist die Bestimmung bei § 8 von vornherein auf zwei Monate befristet. Das entspricht der Besonderheit, dass Maßnahmen nach § 8 auf eine einzelne, örtlich und zeitlich begrenzte Krisensituation zugeschnitten sind. Sollte die Krisensituation jedoch länger als zwei Monate anhalten, bleibt die

Möglichkeit, eine erneute Bestimmung zu treffen, was wiederum die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfordert.

Weiter gehört zu den besonderen Voraussetzungen, dass eine Maßnahme nach § 8 nur zulässig ist, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Im technischen Ablauf der Fernmeldekontrolle nach § 8 ergeben sich weitgehend Parallelen zur Fernmeldekontrolle nach § 5. Die Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aus der Fernmeldekontrolle nach § 8 gewonnen wurden, ist allerdings erheblich eingeschränkt, um auch insoweit dem Ausnahmecharakter der Maßnahme Rechnung zu tragen. Als Empfänger von Informationen kommen bei § 8 nur die Bundesregierung sowie jene Behörden in Betracht, die zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten zuständig sind.

Im Übrigen gilt eine besonders strenge Zweckbindung. Die durch die Maßnahme gewonnenen Daten dürfen nur für den unmittelbaren Erhebungszweck zur Abwehr einer Gefahr von Leib oder Leben einer Person im Ausland verwendet werden und nur zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die zur Entstehung oder Aufrechterhaltung dieser Gefahr beitragen, übermittelt werden. Eine Übermittlung von Zufallserkenntnissen, die keinen Bezug zu der besonderen Krisensituation haben, ist nicht zulässig.

Zu Abschnitt 4 (Verfahren)

In diesem Abschnitt werden die bislang an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelten Vorschriften über die Beantragung, die Anordnung und die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen einschließlich Mitteilungsbestimmungen zusammengefasst.

Zu § 9 (Antrag)

Die Vorschrift übernimmt redaktionell überarbeitet die bislang in § 4 enthaltenen Verfahrensbestimmungen über die antragsberechtigten Stellen sowie die Anforderungen an den Inhalt des Antrages. Dabei wird in Absatz 3 klargestellt, dass sämtliche für die Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen notwendigen Angaben in dem Antrag enthalten sein müssen. Diese ergeben sich für alle Beschränkungsmaßnahmen aus § 10 Abs. 2. Für Maßnahmen nach § 3 enthält § 10 Abs. 3 zusätzliche Erfordernisse. Für Maßnahmen nach § 5 Abs.1 Satz 3 und § 8 sieht § 10 Abs. 4 ebenfalls besondere Anforderungen vor.

Zu § 10 (Anordnung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält redaktionell überarbeitet die Zuständigkeitsregelung des bisherigen § 5 Abs. 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 2 Satz 1; die inhaltlichen Anforderungen an die Anordnung sind um die Angabe des Grundes der Anordnung ergänzt worden. Die bislang in § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung über die Mitteilung an den nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten ist nunmehr gesondert in Absatz 6 enthalten.

Zu § 10 Abs. 3

Absatz 3 ergänzt die in Absatz 2 aufgeführten formalen Anforderungen um zusätzliche, bislang in § 6 Abs. 1 enthaltene Erfordernisse für Beschränkungsmaßnahmen nach § 3. Neben der Bezeichnung der Personen, deren Telekommunikationsverkehr überwacht werden soll, ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses anzugeben.

Zu Absatz 4

Die inhaltlichen Anforderungen, die bei §§ 5, 8 an die Anordnung gestellt werden, ergeben sich aus den technischen Gegebenheiten, unter denen die strategische Fernmeldekontrolle abläuft. Da die relevante Telekommunikation über Suchbegriffe maschinell ermittelt wird, gehören die Suchbegriffe zum maßgeblichen Inhalt der Anordnung.

Zusätzlich muss die Anordnung künftig das Gebiet umreißen, über das der Bundesnachrichtendienst mit der Maßnahme Erkenntnisse gewinnen darf. Entsprechend dem Auftrag des Bundesnachrichtendienstes kann es sich nur um eine nachrichtendienstlich relevante Region des Auslands handeln. Sie wird durch die Aufzählung der ihr angehörenden Staaten am genauesten festzulegen sein; unter Umständen kommt sogar nur die Telekommunikation aus einem Staat oder aus wenigen, einzelnen Staaten für die Beschränkung in Betracht. Der Bundesnachrichtendienst muss in Bezug auf jeden Staat begründen, was eine Einbeziehung in die strategische Kontrolle rechtfertigt.

Neu geregelt wird ferner, dass die Anordnung die Übertragungswege bezeichnen muss, die der Beschränkung unterliegen. Im bisherigen Recht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 G 10 geltender Fassung) war die strategische Fernmeldekontrolle auf Satelliten- oder Richtfunkverkehre festgelegt. Künftig kommen als Übertragungswege auch die internationalen Lichtwellenleiter- oder Koaxialkabel in Betracht. Die Anordnung muss angeben, welche konkreten Satellitenverbindungen (z. B. die über den Satelliten X) und welche konkreten internationalen Kabelverbindungen (z. B. das Lichtwellenleiterkabel von A nach B) Gegenstand der Maßnahme sein sollen.

Des Weiteren wird die Anordnung künftig festlegen, welcher Anteil der auf den gewählten Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. Auch dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die strategische Fernmeldekontrolle bisher auf nicht leitungsgebundene Telekommunikation beschränkt war, diese Begrenzung aber nunmehr entfällt. Unter der Voraussetzung, dass nur Satelliten- und Richtfunkverkehre erfasst werden durften, ergab sich ohne weiteres, dass nur etwa 10 vom Hundert der international geführten Telekommunikation für die strategische Kontrolle verfügbar war (so auch die Feststellung BVerfGE 100, 377). Als Ersatz wird eine rechtliche Kapazitätsschranke eingeführt. Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz soll nämlich für den Normalfall der strategischen Kontrolle sichergestellt bleiben, dass der Bundesnachrichtendienst von vornherein nur einen verhältnismäßig geringen Teil der nachrichtendienstlich relevanten Telekommunikation erfassen kann. Dies bewahrt den strategischen Charakter der vorgenommenen Kontrolle.

Welchen Anteil der auf den festgelegten Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität der Bundesnachrichtendienst überwachen darf, bestimmt das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung zuständige Bundesministerium unter Kontrolle der G 10-Kommission. Für die strategische Fernmeldekontrolle nach § 5 wird jedoch als Obergrenze vorgegeben, dass der Anteil der zur Erfassung verfügbaren Telekommunikation höchstens 20 vom Hundert betragen darf.

Wie in der Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgeführt, darf § 10 Abs. 4 Satz 4 nicht so verstanden werden, als werde der Bundesnachrichtendienst künftig bis zu 20 vom Hundert der internationalen Telekommunikationen zur Kenntnis nehmen. Die in der Anordnung zu setzende Obergrenze bildet vielmehr nur die vorderste von mehreren Sperren, die dem Bundesnachrichtendienst bei der strategischen Fernmeldekontrolle gesetzt sind. In dieser Funktion bildet sie einen Ersatz dafür, dass die strategische Fernmeldekontrolle bisher nur gegen nicht leitungsgebundene internationale Telekommunikationsbeziehungen, im Wesentlichen also gegen Satellitenverkehre gerichtet werden konnte.

Bewusst bildet der Anteil von 20 vom Hundert zudem eine Obergrenze. Welcher Anteil im Einzelfall für die strategische Kontrolle freizugeben ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen des für die Anordnung zuständigen Bundesministeriums. Es wird Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes sein, im Antrag nach § 9 eine angemessene Obergrenze vorzuschlagen und zu begründen.

Für Beschränkungen nach § 8 ist keine Obergrenze der zur Kontrolle freigegebenen Übertragungskapazität vorgesehen. Daher kann der Anteil hier über 20 vom Hundert hinausgehen. Die Entscheidung hierüber ist wiederum nach pflichtgemäßem Ermessen und mit einer nachvollziehbaren Begründung zu treffen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift die bislang in § 5 Abs. 3 enthaltene Regelung der zeitlichen Begrenzung der Anordnung auf. Die Vorschrift bezieht sich auf Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5. In den Fällen des § 8 konnte auf eine zeitliche Befristung der Anordnungsdauer verzichtet werden, weil bereits die zugrunde liegende Bestimmung gemäß § 8 Abs. 2 spätestens nach zwei Monaten außer Kraft tritt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt geringfügig gekürzt die bislang in § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung über die Mitteilung an den zur Durchführung der Anordnung Verpflichteten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die gegenseitige Unterrichtungspflicht zwischen den Verfassungsschutzämtern und entspricht mit einer redaktionellen Klarstellung dem bisherigen § 5 Abs. 4.

Zu § 11 (Durchführung)

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 und 2 den Regelungsgehalt des bisherigen § 7 Abs. 1 und 2. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Postsendungen und entspricht damit dem bisherigen § 8 Abs. 1, dessen Absatz 2 als entbehrlich gestrichen worden ist.

Zu § 12 (Mitteilungen an Betroffene)

Die Vorschrift fasst die bisher an verschiedenen Stellen des G 10 enthaltenen Regelungen über Mitteilungen (insbesondere in § 3 Abs. 8 und § 5 Abs. 5) in einer Norm zusammen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen für Mitteilungen über Beschränkungsmaßnahmen an Betroffene in Fällen der Individualkontrolle.

Die Sätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Formulierung in § 5 Abs. 5. Neu eingefügt wird in Satz 3 die so genannte Fünfjahresfrist. Diese Regelung war bis zum Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes im Jahre 1994 im bisherigen § 5 Abs. 5 enthalten.

Eine Mitteilung an Betroffene kann nach § 12 Abs. 1 Satz 2 erst vorgenommen werden, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung ist gegenüber dem geltenden Recht unverändert geblieben. Solange die genannte Voraussetzung für eine Mitteilung nicht gegeben ist, können personenbezogene Daten über durchgeführte Beschränkungsmaßnahmen nicht gelöscht werden. Sie sind vielmehr bis zu einer zukünftigen Mitteilung, auch wegen des hiermit gemäß § 13 eröffneten Rechtsweges, aufzubewahren. Deshalb häufen sich zurzeit bei den Verfassungsschutzbehörden die nicht gelöschten G 10-Unterlagen. Schon aus datenschutzrechtlichen Gründen wäre in derartigen Fällen eine Beendigung der Daten-Vorratshaltung angebracht.

In der Neufassung wird daher in Satz 3 die Fünfjahresregelung mit zusätzlichen verfahrensrechtlichen Sicherungen wieder eingeführt. Hiernach genügt es nicht, dass die Voraussetzung für eine Mitteilung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Hinzu kommen muss, dass sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird. Schließlich müssen die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten bei der erhebenden und empfangenden Stelle vorliegen, so dass die Daten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 zu löschen sind. Alle Voraussetzungen müssen nunmehr von der G 10-Kommission festgestellt werden. Die Neuregelung dürfte im Ergebnis nur eine begrenzte Zahl von Fällen erfassen, weil die geforderte Wahrscheinlichkeit nur in bestimmten Konstellationen prognostiziert werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält entsprechende Regelungen über Mitteilungen an Betroffene für den Bereich der strategischen Fernmeldekontrolle. Einer Mitteilung bedarf es generell nicht, soweit die Daten sogleich nach ihrer Erhebung unverzüglich gelöscht worden sind. Für diesen Fall hat auch das Bundesverfassungsgericht eine Benachrichtigung nicht gefordert (BVerfGE 100, 313, 399).

Im Unterschied zu Absatz 1 beginnt die Fünfjahresfrist nicht mit der Beendigung von Maßnahmen, sondern mit der Erhebung der Daten selbst. Die Bezugnahme auf die Regelung des Absatzes 1 gilt auch für die Bestimmung, dass für

die Unterlassung einer Mitteilung an Betroffene die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten sowohl bei der erhebenden als auch der empfangenden Stelle vorliegen müssen. In diesem Falle sind die Daten nach zwingender Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 2 zu löschen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Neufassung der Mitteilungspflichten. Nach bisheriger Regelung hatte bei Individualkontrollen der zuständige Bundesminister (§ 9 Abs. 3 Satz 1: „von ihm vorgenommene Mitteilungen“) Betroffene zu unterrichten; bei der strategischen Fernmeldekontrolle oblag die Mitteilung dem Bundesnachrichtendienst bzw. der Empfängerbehörde (§ 3 Abs. 8 Satz 3). Nunmehr obliegt die Mitteilung in allen Fällen der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Dies sind die in § 9 Abs. 2 genannten Stellen. Bei Übermittlung von Daten an Empfängerbehörden hat die Mitteilung im Benehmen mit dieser Behörde zu erfolgen.

Zu § 13 (Rechtsweg)

Die bisher in § 5 Abs. 5 Satz 3 und § 9 Abs. 6 enthaltene Regelung über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen G 10-Anordnungen war schwer verständlich, insbesondere durch die hierin enthaltene Verweisung von § 5 auf § 9. Nunmehr wird der Regelungsinhalt in einer Vorschrift zusammengefasst und die Aussage der Regelung verdeutlicht. Danach ist – wie bisher – gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen durch die strategische Fernmeldekontrolle mit Ausnahme des Gefahrentatbestandes des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (bewaffneter Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland) der Rechtsweg immer zulässig. In allen anderen Fällen, also im genannten Fall des § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und im gesamten Bereich der Individualmaßnahmen, ist der Rechtsweg erst nach der Mitteilung an den Betroffenen zulässig.

Zu Abschnitt 5 (Kontrolle)

Die die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission regelnden Vorschriften sind – auch im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – in wesentlichen Teilen überarbeitet und neu strukturiert worden. In § 14 sind die das Parlamentarische Kontrollgremium, in § 15 die die G 10-Kommission betreffenden Bestimmungen zusammengefasst.

Zu § 14 (Parlamentarisches Kontrollgremium)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die bisher in § 9 Abs. 1 geregelte Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch das zuständige Bundesministerium. Diese Berichte geben einen Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen sowie über die erfolgte Benachrichtigung der Betroffenen oder der Gründe, aus denen eine derartige Benachrichtigung bislang unterblieben ist. Insofern entsprechen diese Berichte denjenigen, die die Staatsanwaltschaft gemäß § 100e StPO der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde erstattet. Diese Berichte dienen ausschließlich der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Ergänzt wird die Vorschrift um die bislang in § 3 Abs. 10 enthaltene Berichtspflicht des Gremiums gegenüber dem Deutschen Bundestag. Diese Berichtspflicht wird künftig auf die Durchführung aller Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 erstreckt; bislang galt sie lediglich für die strategische Fernmeldekontrolle. In dem Bericht sind Art und Umfang der Maßnahmen darzustellen. Allerdings sind die Grundsätze des Geheimschutzes zu beachten. Diese Grundsätze hat das Parlamentarische Kontrollgremium bereits für seinen – vergleichbaren – in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag abzugebenden Bericht zu beachten (vgl. § 6 Kontrollgremiumgesetz). Deshalb enthält sowohl § 6 Kontrollgremiumgesetz als auch § 14 Abs. 1 Satz 2 G 10 eine Verweisung auf die maßgeblichen Grundsätze des Geheimschutzes, die in § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zusammengefasst sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift betrifft einen Abschnitt aus dem Verfahren, das der strategischen Fernmeldekontrolle nach §§ 5, 8 vorauszugehen hat. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 darf diese Kontrolle nur für solche internationalen Telekommunikationsbeziehungen angeordnet werden, die das nach § 10 zuständige Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt.

In Gefahrensituationen kann es vorkommen, dass der Bundesnachrichtendienst die Bestimmung einschlägiger Telekommunikationsbeziehungen, auch die Änderung einer bereits bestehenden Bestimmung, innerhalb kürzester Frist benötigt. Der organisatorische Vorlauf, bis das Parlamentarische Kontrollgremium zusammentreten und seine Zustimmung erteilen kann, ist dann unter Umständen zu lang. § 11 Abs. 2 regelt darum ein Eilverfahren, bei dem die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums vorläufig durch dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter erteilt wird.

Die reguläre Zustimmung ist unverzüglich nachzuholen. Auf jeden Fall tritt die vorläufige Zustimmung nach zwei Wochen außer Kraft.

Zu § 15 (G 10-Kommission)

Die Vorschrift ordnet die bisher in § 9 enthaltenen Bestimmungen über die G 10-Kommission neu und ergänzt sie durch weitere Vorschriften, die die Bedeutung der Kommission im Lichte der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 313, 401) hervorheben.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die bislang in § 9 Abs. 4 enthaltene Regelung über die personelle Zusammensetzung der G 10-Kommission um eine Bestimmung über die stellvertretenden Mitglieder ergänzt. Mit Aufnahme der bislang in der Geschäftsordnung enthaltenen Rechte der stellvertretenden Kommissionsmitglieder in das G 10 wird der Bedeutung ihrer Tätigkeit Rechnung getragen.

Im Übrigen übernimmt die Vorschrift die bislang in § 9 Abs. 4 Satz 2 ff. enthaltenen Regelungen über Weisungsunabhängigkeit und Ernennung der Kommissionsmitglieder sowie die interne Verfahrungsordnung mit geringen redaktionellen Änderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 313, 401) gewährleisten, dass der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung steht. Um sicherzustellen, dass der Kommission auch geeignete Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, wird ausdrücklich auf den technischen Sachverstand solcher Kräfte hingewiesen. Es ist aber auch im Übrigen bei den Haushaltsverhandlungen dafür Sorge zu tragen, dass die Kommission durch qualifizierte Mitarbeiter verstärkt wird. Hier kommen insbesondere Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt in Betracht.

Zu Absatz 3

Der neue Satz 1 des Absatzes 3 dient der Klarstellung. Das monatliche Zusammentreten der Kommission entspricht der monatlichen Unterrichtung über Beschränkungsmaßnahmen (Absatz 5) und Mitteilungen an Betroffene (Absatz 6). Die Sätze 2 und 3 sind inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die neu gestaltete Kontrollbefugnis der G 10-Kommission. Dabei wird entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 313, 401) klargestellt, dass die Kontrolle der G 10-Kommission nicht nur die ministerielle Anordnung der Beschränkungsmaßnahme, sondern auch den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung der Mitteilung an Betroffene umfasst.

Im Rahmen dieser umfassenden Kontrollbefugnis werden der Kommission umfangreiche Rechte eingeräumt, etwa zur Auskunft und Einsicht in alle relevanten Unterlagen einschließlich der gespeicherten Daten sowie zum Zutritt in alle Diensträume. Die Kommission kann insbesondere wie bisher die für die Aufstellung von Suchbegriffen maßgeblichen Überlegungen nachprüfen. Weiterhin hat sie das Recht, den Vorgang der Datenerhebung zu kontrollieren und die Datenverarbeitung bei den erhebenden Stellen nachzuprüfen. Sie kann ferner die Einhaltung der in §§ 4, 6 und 7 genannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen kontrollieren, insbesondere Löschungs- oder Übermittlungsprotokolle einsehen und die Kennzeichnung von Daten prüfen.

Wie auch nach bisheriger Rechtslage kommen diese Rechte nicht nur der Kommission als Gremium, sondern auch den einzelnen Kommissionsmitgliedern zu, soweit diese von der Kommission beauftragt worden sind. Die Kommission kann auch einen ihrer Mitarbeiter beauftragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bislang in § 9 Abs. 2 enthaltene Regelung über die monatliche Unterrichtung der G 10-Kommission durch das zuständige Bundesministerium über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Die Möglichkeit der Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme schon vor Unterrichtung der Kommission wird allerdings insoweit eingeschränkt, als sie in den Fällen des § 8 außer Kraft tritt, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von der Kommission bestätigt wird. Damit wird dem Ausnahmecharakter dieses neu geschaffenen Eingriffstatbestandes Rechnung getragen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 3 die Unterrichtung der Kommission über Mitteilungen von Bundesbehörden an Betroffene über gegen sie ergangene Beschränkungsmaßnahmen (vgl. § 12 Abs. 1 und 2). Soweit personenbezogene Daten an Landesbehörden übermittelt worden sind, ist gemäß Satz 3 das Benehmen mit den Landesbehörden auch dann erforderlich, wenn die Kommission eine Mitteilung für geboten hält.

Zu § 16 (Parlamentarische Kontrolle in den Ländern)

Die Vorschrift enthält in Satz 1 den Hinweis auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die parlamentarische Kontrolle Landesbehörden angeordneten Beschränkungsmaßnahmen. Hinsichtlich der insoweit auch vom Landesgesetzgeber zu regelnden Kontrolle der an Landesbehörden übermittelten personenbezogenen Daten stellt Satz 2 klar, dass eine entsprechende Übermittlung nur dann erfolgen darf, wenn die Kontrolle durch den Landesgesetzgeber auch tatsächlich ausreichend, d. h. entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geregelt ist.

Zu Abschnitt 6 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Zu § 17 (Mitteilungsverbote)

Die Vorschrift regelt die Geheimhaltungspflicht der mit der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen nach dem G 10 befassten Personen. Sie übernimmt den bisherigen § 10 mit geringfügigen redaktionellen Änderungen.

Zu § 18 (Straftaten)

Der mit den Mitteilungsverboten korrespondierende Straftatbestand entspricht mit der redaktionell bedingten Anpassung der Bezugnahme auf § 16 dem Wortlaut des bisherigen § 10a.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 und 2 mit geringfügigen redaktionellen Anpassungen die bislang in § 11 geregelte Ordnungswidrigkeitenvorscnrift. In Absatz 3 ist eine Bestimmung der zuständigen Bußgeldbehörde aufgenommen worden. Danach ist Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung der Beschränkungsmaßnahme zuständige Stelle.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

Zu § 20 (Entschädigungen)

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen § 13.

Zu § 21 (Einschränkung von Grundrechten)

Die bislang in § 12 Abs. 1 enthaltene Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung. Die Bestimmung des bisherigen § 12 Abs. 2, wonach die aufgrund anderer Gesetze zulässigen Beschränkungen dieses Grundrechts unberührt bleiben, gibt lediglich eine

Selbstverständlichkeit wieder und ist daher im Zuge der rechtstechnischen Bereinigung gestrichen worden.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst)

Zur Aufklärung der in § 5 G 10 beschriebenen Gefahrenbereiche arbeitet der Bundesnachrichtendienst seit Jahren mit den dafür zuständigen inländischen Behörden zusammen. Der Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit liegt in den Bereichen internationaler Waffenhandel, Proliferation von Rüstungsgütern und internationaler Terrorismus. Bei dieser Zusammenarbeit wurde deutlich, dass inländische Behörden häufig über Informationen verfügen, die für den Auslandsaufklärungsauftrag des Bundesnachrichtendienstes von erheblicher Bedeutung sind.

Solche Informationen dürfen die Behörden aufgrund der geltenden Rechtslage aber nicht von sich aus an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, auch wenn sie deren Bedeutung für die Arbeit des Bundesnachrichtendienstes erkennen. Eine Übermittlung an den Bundesnachrichtendienst setzt außer in Fällen, die für seine Eigensicherung von Bedeutung sind, ein konkretes fallbezogenes Ersuchen gemäß § 8 Abs. 3 des BND-Gesetzes voraus. Diese Ersuchensregelung läuft aber dort leer, wo der Bundesnachrichtendienst keine Kenntnis von internen Behördenvorgängen hat, die für seinen Aufklärungsauftrag wichtig sind. Daraus ergeben sich schwerwiegende Nachteile für die Aufklärung der in § 5 G 10 beschriebenen Gefahrenbereiche.

Diesem Mangel wird durch die vorgeschlagene Neuregelung abgeholfen. Die Spontanübermittlungsbefugnis verbessert die Möglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes, die für die Anwendung des G 10 notwendigen Suchbegriffe zu bestimmen. Dies gilt insbesondere dort, wo die Ausübung der in § 5 G 10 übertragenen Befugnisse einen Bezug zu Vorgängen in Deutschland voraussetzt.

Die Neuregelung beschränkt sich auf den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 anerkannten Gefahrenkatalog, dessen Aufklärung nach den Feststellungen des Gerichts im außen- und sicherheitspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt und erhebliche Bedeutung für deren außenpolitische Handlungsfähigkeit hat. Durch die Beschränkung auf die in § 5 G 10 genannten Gefahrenbereiche wird zugleich eine ausreichende Zweckbestimmung für die Verwendung der Daten gewährleistet.

Artikel 3 (Änderung anderer Gesetze)

Artikel 3 enthält die notwendigen Folgeänderungen anderer Gesetze, nämlich

des Kontrollgremiumgesetzes (Absatz 1),
des Bundesverfassungsschutzgesetzes (Absatz 2),
des Bundesdatenschutzgesetzes (Absatz 3),
des Außenwirtschaftsgesetzes (Absatz 4) und
des Telekommunikationsgesetzes (Absatz 5).

Artikel 4 (Änderung der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung)

Artikel 4 enthält die notwendigen Folgeänderungen der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung.

Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Eingangsformel**

   Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

   Begründung

   Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil neue Regelungen des Verfahrens eingefügt werden. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nach Artikel 84 Abs. 1 GG bereits dadurch begründet, dass nach Artikel 1 § 10 Abs. 2 Satz 2 G 10 in der Anordnung nunmehr der Grund der Anordnung zu bezeichnen ist und nach Artikel 1 § 12 Abs. 3 Satz 2 G 10 die Mitteilung personenbezogener Daten im Falle ihrer Übermittlung im Benehmen mit dem Empfänger erfolgt. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die die Art und Weise des Verwaltungshandelns bei der Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG bestimmen.

2. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht im Wortlaut des G 10 eine Klarstellung der Geheimhaltungspflicht der G 10-Kommission entsprechend der Regelung im parlamentarischen Kontrollgremiumsgesetz erforderlich ist. Die Mitglieder der G 10-Kommission erhalten im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit laufend Einblick in geheime Verschlusssachen. Ihre Pflicht zur Geheimhaltung versteht sich zwar von selbst, ist aber im G 10 nicht festgeschrieben.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 2 G 10)

   In Artikel 1 § 1 Abs. 2 sind die Wörter „durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission)“ durch die Wörter „nach Maßgabe der §§ 14 bis 16“ zu ersetzen.

   Begründung

   Artikel 1 § 1 Abs. 2 ist missverständlich formuliert. Er könnte so verstanden werden, dass auch die parlamentarische Kontrolle und die G 10-Kommissions-Kontrolle der Maßnahmen der Länder durch die Bundeskontrollorgane erfolgt. Dies ist nicht gewollt, was sich schon aus Artikel 1 § 16 ergibt und wird durch die vorgeschlagene Formulierung klargestellt.

4. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b G 10)

   In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

   „b) eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftaten, oder“

   Begründung

   Grundsätzlich wird die Ermöglichung von G 10-Maßnahmen gegen Einzeltätcr von schweren Straftaten in § 3 Abs. 1 Nr. 6b begrüßt, jedoch der dort aufgeführte Straftatenkatalog nicht für ausreichend erachtet. Beschränkungen sind vielmehr in allen Fällen zuzulassen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Es ist nicht verständlich, warum im vorgelegten Entwurf die § 220a (Völkermord), § 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel), § 307 Abs. 1 bis 3 (Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie), § 314 (Gemeingefährliche Vergiftung), § 315 Abs. 1 und 4 (Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) und § 316b Abs. 1 (Störung öffentlicher Betriebe) nicht aufgenommen worden sind. Im Hinblick auf das geschützte Grundrecht kann es keinen Unterschied machen, ob die in § 129a Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten durch eine Vereinigung oder durch einen Einzeltäter bzw. eine nicht als Vereinigung zu qualifizierende Gruppierung geplant oder begangen werden. Dies gilt umso mehr, als es sich bei nahezu allen Straftaten, die nach dem vorliegenden Entwurf nicht in den Katalog aufgenommen wurden, um Verbrechen handelt, und die Begehung dieser Taten durch extremistische Einzeltäter bzw. lose Gruppierungen vorstellbar ist.

   Der bisherige 2. Satzteil „soweit ...“ ist entbehrlich, weil sich die dortige Voraussetzung bereits aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergibt.

5. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 2 G 10)

   Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht in § 3 Abs. 2 G 10 die Sätze 4 und 5 des geltenden § 2 Abs. 2 G 10 aufgenommen werden sollten, auch wenn sie bisher keine praktische Relevanz hatten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass potentiell von G 10-Maßnahmen betroffene Personenkreise das Abgeordnetenprivileg zur Tarnung ihres Postverkehrs nutzen. Da die bisherige Regelung die Ausnahme im Einzelfall vom grundsätzlichen Verbot, Abgeordnetenpost zu öffnen, von der Zustimmung der G 10-Kommission abhängig machte, war eine ausreichende Sicherung des Abgeordnetenprivilegs gewährleistet. Für die Streichung dieser Ausnahmeregelung besteht kein Anlass.

6. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 1 Satz 4 G 10)

   In Artikel 1 § 4 Abs. 1 sind in Satz 4 nach den Wörtern „unterbleibt, soweit“ die Wörter „und solange“ einzufügen.

   Begründung

   Es wird damit klargestellt, dass nach dem Wegfall der genannten Ausnahmen die Löschung der Daten unverzüglich zu erfolgen hat.

7. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – G 10)

   In Artikel 1 § 4 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

   a) In Satz 3 sind die Wörter „, und die G 10-Kommission zugestimmt hat“ zu streichen.

   b) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

      „Die G 10-Kommission ist davon zu unterrichten.“

   Begründung

   Die vorgesehene vorherige Zustimmung der G 10-Kommission ist äußert unpraktikabel und kann zu irreparablen Schäden führen. Es wird nicht möglich sein, Erkenntnisse unverzüglich zu übermitteln, die sofort in polizeiliche Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um größere Schäden und Beeinträchtigungen zu verhindern, weil die Kommission erst zusammengerufen werden muss. Dies gilt z. B. bei G 10-Maßnahmen im Bereich verbotener rechtsextremistischer Vereinigungen. Gerade in Ad-hoc-Fällen ist die Geheimhaltung der Maßnahme unabdingbar. Wenn die Betroffenen nämlich von den Beschränkungsmaßnahmen erfahren, können sie sich darauf einstellen, was dann zu weiteren Schäden führen kann. Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Kennzeichnungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, wenn die G 10-Kommission von der Übermittlung ohne Kennzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erhält.

8. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b Nr. 2, Satz 2 und 3 – neu – G 10)

   In Artikel 1 § 4 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

   a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Buchstabe a sind nach den Wörtern „genannten Straftaten“ die Wörter „oder Straftaten nach §§ 234, 234a, 310, 224 StGB und § 92a Ausländergesetz“ einzufügen.

      bb) In Buchstabe b sind nach den Wörtern „in § 7 Abs. 4 Satz 1“ die Wörter „dieses Gesetzes oder in § 100a Satz 1 StPO“ einzufügen.

   b) In Nummer 2 sind die Wörter „eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat“ durch die Wörter „als Täter oder Teilnehmer eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat“ zu ersetzen.

   c) Folgende Sätze sind anzufügen:

      aa) „Die Zusammenarbeitspflicht der Behörden für Verfassungsschutz nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bleibt unberührt.“

      bb) „Daten, die nicht aus der Überwachung oder Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, dürfen an Strafverfolgungsbehörden auch dann übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen des § 99 der Strafprozessordnung vorliegen.“

   Begründung

   Zu Buchstabe a

   Die Erweiterung des Katalogs in § 4 Abs. 3 Nr. 1a G 10 zur präventiven Übermittlung von Erkenntnissen ist erforderlich, da mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung z. B. die Übermittlung von Erkenntnissen, dass der Skinhead A den Ausländer B oder den Autonomen C überfallen und körperlich misshandeln will (Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB) nicht möglich ist. In solchen Fällen ist ein neutraler Hinweis ohne personenbezogene Daten nicht erfolgversprechend. Ferner dient die Katalogerweiterung der Beseitigung eines Wertungswiderspruchs zwischen den in § 4 Abs. 3 G 10 normierten Übermittlungsbefugnissen und dem in § 138 StGB geregelten Straftatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten. In der derzeit noch geltenden Fassung des G 10 wurde dieser Parallelität durch die Verweisung in § 7 Abs. 3 auf § 3 Abs. 3 G 10 und damit auf § 138 StGB Rechnung getragen. Im vorliegenden Entwurf ist diese Systematik nicht aufgegriffen worden; die Verweisung auf die Straftatbestände in § 3 Abs. 1 G 10 deckt nicht diejenigen Katalogtaten ab, die der Strafgesetzgeber für so erheblich erachtete, dass er deren Nichtanzeige unter Strafe stellte. Zumindest dies sollte jedoch gewährleistet sein. § 92a Ausländergesetz (bandenmäßige Schleusung) wurde ergänzt, da die Schwere der Straftat und die drohenden Folgen für die Betroffenen so erheblich sind, dass durch die Weitergabe von Erkenntnissen darüber auch auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sei.

   Die Ergänzung des Absatzes 3 Nr. 1b um die Katalogtatbestände des § 100a Satz 1 StPO ist gerechtfertigt und praktisch notwendig.

   Bei Straftaten, die im Katalog des § 100a Satz 1 StPO genannt sind, dürften die Strafverfolgungsbehörden selbst Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses anordnen.

   Was aber für die Strafverfolgung gilt, muss erst recht im Bereich der Straftatenprävention gelten, wenn sich die Tatsachengrundlage für den Verdacht entsprechend verdichtet hat.

   Durch die pauschale Verweisung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Nr. 1 wird die dort geforderte Straftatenkatalogerweiterung auch im Rahmen der Strafverfolgung perpetuiert, ohne dass eine Wortlautergänzung notwendig wird. § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

   Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

   Die Hinzufügung eines Satzes in § 4 Abs. 3 G 10 wird für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die Verfassungsschutzbehörden ihre sich aus §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergebenden Pflichten unabhängig von den in § 4 Abs. 3 G 10 genannten Übermittlungsvoraussetzungen erfüllen können.

   Zu den Buchstaben b und c Doppelbuchstabe bb

   Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Daten zur Strafverfolgung übermittelt werden dürfen, sind zu eng:

a) Soweit aufgrund des G 10-Gesetzes im Einzelfall eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erfolgt, sollte eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zumindest unter den Voraussetzungen möglich sein, unter denen auch die Strafverfolgungsbehörden selbst eine Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation für ihre eigenen Zwecke veranlassen könnten.

b) Entsprechendes gilt für den Zugriff auf Postsendungen. Hier sollte eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zumindest dann möglich sein, wenn auch eine Postbeschlagnahme (§ 99 StPO) möglich wäre. Der neue Satz in § 4 Abs. 3 G 10 stellt dies sicher.

9. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 – neu – G 10)

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig“ zu streichen.

b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, ist Absatz 5 nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist § 161 der Strafprozessordnung sowie, wenn die Daten aus der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, § 100b Abs. 5, 6 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die Regelungen zur Verwendung in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 5 G 10 sind zu eng:

a) Generell besteht keine Notwendigkeit, über die in Absatz 5 vorgesehene Verwendungsbeschränkung hinaus ein weiteres Verwendungsverbot in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 G 10 vorzusehen.

b) Außerdem ist Absatz 5 nicht mit den Verwendungsregelungen der StPO abgestimmt. Für den Bereich der Strafverfolgung würde dies dazu führen, dass die Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden neben den Regelungen zum Umgang mit Daten, mit denen sie vertraut sind (insbesondere § 100b Abs. 5, 6 StPO für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung und § 161 StPO in der Fassung des StVÄG 1999 im Übrigen) auch noch – in Teilbereichen abweichende – Regelungen zu beachten hätten. Dies ist nicht nur unpraktikabel, sondern auch in der Sache nicht gerechtfertigt. So reicht insbesondere dann, wenn es um die Überwachung der Telekommunikation geht, die Regelung in § 100b Abs. 5, 6 StPO aus. Auch im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, weshalb das G 10 höhere Hürden aufstellen sollte als das StVÄG 1999, bei dessen Erlass die Entscheidung des BVerfG vom 14. Juli 1999 bereits bekannt war und dementsprechend auch Berücksichtigung gefunden hat.

10. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 5 Satz 3, § 7 Abs. 6 Satz 3 G 10)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob hinsichtlich der Anforderung an die Qualifikation des „Überwachers“ im Zusammenhang mit der Löschung der von den Diensten übermittelten Daten eine für die Datenempfangsstelle leistbarere Lösung gefunden werden kann, die nicht zwingend den Nachweis der Befähigung zum Richteramt fordert.

Begründung

Der Entwurf schreibt für die Individual- wie für die strategische Telekommunikationsüberwachung in den Vorschriften zu Artikel 1 § 4 Abs. 5 und § 7 Abs. 6 G 10 u. a. der Polizei als Datenempfangsstelle vor, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Daten unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen; die Löschung ist darüber hinaus zu protokollieren.

Im Exekutivbereich der Landespolizeien gibt es personal- und organisationsbedingt – bis auf wenige, nicht systembedingte Ausnahmen – keine Bediensteten, die die Befähigung zum Richteramt nachweisen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob eine für die Landespolizeien leistbare und gleichzeitig die Intention des Entwurfes berücksichtigende Lösung gefunden werden kann, wie sie eine Aufsichts- und Prüfkompetenz der „polizeilichen“ Behördenleiter oder von diesen besonders beauftragte Polizeivollzugskräfte des höheren Dienstes darstellen könnte.

11. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 5 G 10)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob § 4 Abs. 5 G 10 am Ende durch den Satz „Der Empfänger bestätigt der übermittelnden Behörde die Löschung der Daten.“ ergänzt werden könnte. Nachdem die Übermittler von G 10-Daten ihre Datenbestände erst löschen, wenn auch der Empfänger die Daten gelöscht hat, können durch diese Regelung Nachfragen vermieden werden.

12. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 1 Satz 4 G 10)

In Artikel 1 § 6 Abs. 1 sind in Satz 4 nach den Wörtern „Löschung, soweit“ die Wörter „und solange“ einzufügen.

Begründung

Es wird damit klargestellt, dass nach dem Wegfall der genannten Ausnahmen die Löschung der Daten unverzüglich zu erfolgen hat.

13. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c, d – neu –, Nr. 2 Buchstabe a und b G 10)

In Artikel 1 § 7 ist Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Buchstabe c ist das Wort „oder“ anzufügen und folgender Buchstabe d anzufügen:

„d) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Satz 2 dieses Gesetzes genannt sind, oder Straftaten nach § 92a AuslG“.

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Straftaten, die in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder“.

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) sonstige in § 100a Satz 1 StPO genannte Straftaten“.

Begründung

Die durch die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 Satz 2 G 10 in § 7 Abs. 4 Nr. 2a aufgelisteten Staatsschutzdelikte sind in Anbetracht der erheblichen Bedrohung für die Gemeinschaft als dermaßen erheblich anzusehen, dass eine Übermittlung von darauf hindeutenden Erkenntnissen, die im Rahmen strategischer Fernmeldeüberwachung gewonnen wurden, an die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten bereits dann möglich sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Begehung bestehen, nicht erst wenn sich der Verdacht durch bestimmte Tatsachen verdichtet hat. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Übermittlung von Zufallsfunden der verdachtsunabhängigen strategischen Fernmeldekontrolle zur Verhinderung erheblicher Straftaten an andere Behörden grundsätzlich für zulässig erachtet. Hinweise auf Staatsschutzdelikte bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht weiterleiten zu können, widerspricht nicht den vom Bundesverfassungsgericht skizzierten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Entsprechendes gilt für § 92a Ausländergesetz, da es sich um ein häufiges und schwerwiegendes Delikt mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit handelt. Hinweise auf Straftaten, die im Katalog des § 100a Satz 1 StPO genannt sind, müssen an Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden weitergegeben werden können. In Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden selbst Beschränkungsmaßnahmen anordnen durften, müssen sie auch Erkenntnisse erhalten können. Dies muss erst recht für die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten gelten.

14. **Zu Artikel 1** (§7 Abs. 4 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 § 7 Abs. 4 sind in Satz 2 die Wörter „eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat“ durch die Wörter „als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat“ zu ersetzen.

Begründung

Die Übermittlungsbeschränkung in § 7 Abs. 4 Satz 2 G 10 ist zu eng. Zumindest dann, wenn nach § 100a StPO eine Überwachung der Telekommunikation zu Zwecken der Strafverfolgung möglich wäre, sollte auch die Übermittlung der Daten zu Strafverfolgungszwecken möglich sein.

15. **Zu Artikel 1** (§ 7 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 3 – neu – G 10)

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig“ zu streichen.

b) Dem Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.“

Begründung

Auf die Begründung der zu Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 – neu – G 10 vorgeschlagenen Änderung (Ziffer 9) wird Bezug genommen.

16. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 6 Satz l G 10)

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 1 nach den Wörtern „bezeichneten Gefahr beizutragen“ die Wörter „, oder die in § 100a Satz 1 StPO bezeichnet ist“ einzufügen.

Begründung

Auf die Begründung der vorgeschlagenen Änderung zu § 7 Abs. 4 G 10 (Ziffer 8) wird Bezug genommen.

17. **Zu Artikel 1** (§ 8 Abs. 6 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 2 die Wörter „eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat“ durch die Wörter „als Täter oder Teilnehmer eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht oder durch eine Straftat vorbereitet hat“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung der vorgeschlagenen Änderung zu § 7 Abs. 4 Satz 2 G 10 (Ziffer 14) wird Bezug genommen.

18. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 3 Satz 2 G 10)
Artikel 3 Abs. 3a – neu – (§ 100b Abs. 2 Satz 2 StPO),
Abs. 4 Nr. 1a – neu – (§ 40 Abs. 4 Satz 1 AWG)

a) In Artikel 1 § 10 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

‚(3a) In § 100b Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses“ gestrichen.‘

bb) In Absatz 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer la einzufügen:

‚1a. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „, bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses“ gestrichen.‘

Begründung

Mit dem Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz wurde im Bereich der Überwachung der Telekommunikation (nach G 10, StPO und AWG) die Verpflichtung geschaffen, in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses anzugeben. Diese Neuregelung hat sich nicht bewährt. Sie führt vielmehr im Vollzug zu vermeidbaren Umsetzungsschwierigkeiten. Während sich derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, unschwer einen Überblick darüber verschaffen kann, wer seine Kunden sind, ist es für den Bedarfsträger z. T. unmöglich, rechtzeitig eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses zu ermitteln.

Die Verpflichtung für die Bedarfsträger, die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses in der Anordnung anzugeben, sollte daher entfallen. Dies hat der Bundesrat bereits in seinem Beschluss vom 4. Juli 1997 – Bundesratsdrucksache 369/97 (Beschluss) – Ziffer 11 – gefordert. Die Streichung dieser Bestimmungen schließt nicht aus, dass die Bedarfsträger dann, wenn sie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses kennen, diese in der Anordnung auch angeben. Dies wird vielmehr schon im Interesse der Beschleunigung die Regel sein, ohne dass dies gesetzlich normiert werden müsste.

19. **Zu Artikel 1** (§ 10 Abs. 7 Satz 1 und 2 G 10)

In Artikel 1 § 10 ist Absatz 7 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „das jeweilige Landesamt für Verfassungsschutz über die in dessen Bereich“ durch die Wörter „die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich“ zu ersetzen.

b) In Satz 2 sind die Wörter „Die Landesämter für Verfassungsschutz“ durch die Wörter „Die Landesbehörden für Verfassungsschutz“ zu ersetzen.

Begründung

Auch wenn § 5 Abs. 4 G 10 geltender Fassung von der Unterrichtung der Landesämter spricht, sollte die Novellierung zum Anlass genommen werden, hier von Landesbehörden für Verfassungsschutz zu sprechen. In den Ländern ist der Verfassungsschutz teils als dem Innenressort unterstellte Landesoberbehörde, teils als eigenständige Abteilung der Innenressorts organisiert. Der neutrale Begriff „Landesbehörde für Verfassungsschutz“ deckt beide Organisationsformen ab. Im Übrigen entspricht diese Formulierung der Wortwahl in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

20. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 sind in Nummer 1 nach den Wörtern „nach fünf Jahren“ die Wörter „nach Beendigung der Maßnahme“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung sollte aus Klarstellungsgründen erfolgen, wie dies auch in § 12 Abs. 2 geschehen ist.

21. **Zu Artikel 1** (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. ihr Eintritt auch künftig nicht zu erwarten ist und“.

Begründung

Die Voraussetzungen, unter denen endgültig auf eine Benachrichtigung verzichtet werden kann, sind zu eng. Eine Prognose, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nicht eintreten werden, kann auch nach fünf Jahren in aller Regel nicht getroffen werden. Wenn die Regelung praktische Bedeutung erlangen soll, muss deshalb ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad genügen.

Der Eingriff wird durch die Aufbewahrung nicht mehr benötigter Daten nicht nur perpetuiert, sondern dadurch, dass in regelmäßigen Abständen erneut Daten über den Betroffenen erhoben werden müssen, um festzustellen, ob die Mitteilungshindernisse inzwischen entfallen sind, wird der Eingriff noch verstärkt. Dagegen garantiert die Voraussetzung, dass der Eintritt des Wegfalls des Benachrichtigungshindernisses auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, eine ausreichende Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen, Kenntnis von der gegen ihn gerichteten Maßnahme zu erlangen, und seinem Interesse, dass über ihn gespeicherte Daten baldmöglichst gelöscht und keine weiteren erhoben werden.

22. **Zu Artikel 3 Abs. 5** (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

In Artikel 3 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

‚(5) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 88 Abs. 2 ist in Satz 2 vor den Wörtern „der Zustimmung“ das Wort „nicht“ zu streichen.
2. In § 92 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe ... (weiter wie Vorlage).‘

Begründung

Es hat sich herausgestellt, dass die Bundesregierung die Länder im Rahmen der Schaffung der Rechtsverordnung nach § 88 TKG nur unzureichend beteiligt, obwohl diese Rechtsverordnung ganz erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat, da sowohl Artikel 1 § 2 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs (bzw. § 1 Abs. 2 letzter Satz des geltenden G 10-Gesetzes) sowie für § 100b Abs. 3 Satz 2 StPO auf die Rechtsverordnung nach § 88 TKG verweisen. Um eine ausreichende Be-

teiligung der Länder bei der Erarbeitung der Telekommunikationsüberwachungsverordnung sicherzustellen, ist es erforderlich, den Erlass der Verordnung an die Zustimmung des Bundesrates zu binden.

23. **Zu Artikel 3 Abs. 5a – neu –** (§ 28 Satz 2 FAG)

In Artikel 3 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 5a anzufügen:

„(5a) § 28 Satz 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.“

Begründung

§ 12 FAG, der für eine effektive Strafverfolgung unverzichtbar ist, tritt Ende des Jahres 2001 außer Kraft, wenn der Gesetzgeber nicht handelt. Das Gesetzgebungsverfahren sollte zum Anlass genommen werden, diese Befristung aufzuheben. Mit der Aufhebung der Befristung ist keine Aussage dazu verbunden, ob § 12 FAG inhaltlich der Änderung bedarf. Die Prüfung dieser Frage sollte aber nicht unter unnötigem Zeitdruck geschehen, also nicht im Rahmen dieses Gesetzverfahrens erfolgen, aber auch nicht unter dem Zeitdruck der in § 28 Satz 2 FAG vorgesehenen Frist (31. Dezember 2001).

24. **Zu Artikel 5 Satz 1** (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 § 16 Satz 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2003, im Übrigen tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Die in § 16 Satz 2 getroffene Regelung, dass personenbezogene Daten nur dann an Landesbehörden übermittelt werden dürfen, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist, wird bei ihrem sofortigen Inkrafttreten in der Praxis Probleme bereiten.

Die Anpassung der Ausführungsgesetze der Länder zum G 10 entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der erweiterten Kontrollkompetenz der G 10-Kommission ist sinnvoll erst dann möglich, wenn das G 10 in Kraft getreten ist. Die dortigen zahlreichen Verweisungen auf G 10 erfordern eine Korrektur, die nur bei genauer Kenntnis des Inhalts und des neuen Standorts besagter Regelungen möglich ist. Sollte sich das Inkrafttreten der Neuregelungen der Ausführungsgesetze dadurch verzögern, würde dies in Anbetracht des derzeitigen § 16 Satz 2 dazu führen, dass die Länder in dieser praktisch unvermeidbaren Übergangszeit von Erkenntnisübermittlungen durch andere nach dem G 10 ermächtigte Stellen abgeschnitten sein könnten. Das kann nicht Sinn dieser Regelung sein, zumal die G 10-Kommissionen in den Ländern z. T. auch ohne diese gesetzliche Klarstellung bereits den vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Kontrollumfang erfüllen. Tritt § 16 Satz 2 jedoch erst, wie im Antrag gefordert, am 1. Januar 2003 in Kraft, können in dieser Übergangszeit die für die Änderung der Ausführungsgesetze erforderlichen Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zur Eingangsformel)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die im G 10 enthaltenen Regelungen von Verwaltungshandeln auf Länderebene werden von den Kompetenztiteln nach Artikel 73 Nr. 10a und b (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei und zum Verfassungsschutz) sowie nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Strafrecht) GG getragen. Diese umfassen nicht nur materiellrechtliche Bestimmungen, sondern auch solche des einschlägigen Verwaltungs- und Strafverfahrensrechts, einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Sie lösen nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes nach Artikel 84 Abs. 1 GG aus.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 G 10)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass Missverständnisse über das Ausmaß der Kontrollbefugnis des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G 10-Kommission vermieden werden müssen. Durch den Vorschlag des Bundesrates wird allerdings der eigentliche Zweck der Regelung, die auf Bundesebene bestehenden Kontrolleinrichtungen bereits an dieser Stelle hervorzuheben, verfehlt. Die Bundesregierung schlägt daher vor, § 1 Abs. 2 klarstellend wie folgt zu fassen: „Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 von Behörden des Bundes durchgeführt werden, unterliegen sie der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).“

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat bei der Neufassung des Artikels 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 G 10 bereits eine nicht unerhebliche Erweiterung gegenüber dem bisherigen Gesetzestext vorgenommen. Die dabei auch im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes getroffene Auswahl der Straftatbestände dient der Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseinschränkung. Diese wäre nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr gewährleistet, wenn entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates unterschiedslos alle in § 129a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftatbestände in den Katalog des § 3 G 10 aufgenommen würden. Die Auswahl orientiert sich zum einen an der besonderen Schwere der Tat. Zum anderen wurden nur jene besonders schwerwiegenden Straftatbestände berücksichtigt, bei denen aufgrund vorhandener Erkenntnisse eine Begehung durch extremistische Einzeltäter hinreichend wahrscheinlich erscheint.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 G 10)

Die Bundesregierung hält auch nach nochmaliger Prüfung an der Streichung fest.

Die in der Prüfbitte angesprochene Fallkonstellation ist seit dem Inkrafttreten des G 10 nicht aufgetreten. Die Bundesregierung hat daher mit der vorgesehenen Streichung der Sätze 4 und 5 des bisherigen § 2 Abs. 2 einen Beitrag dazu geleistet, das Gesetz von überflüssigen Regelungen zu befreien und übersichtlicher zu machen.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 4 G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag steht nicht im Einklang mit der üblichen Gesetzessprache. Wenn in Gesetzen des Bundes die Formulierung „soweit“ verwendet wird, ist damit zugleich auch das Merkmal des Andauerns der Voraussetzung ausgedrückt; eine zusätzliche Aufnahme des Wortes „solange“ ist daher entbehrlich und würde zudem die Gefahr verfehlter Rückschlüsse in sich bergen.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – G 10)

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält allerdings nach nochmaliger Prüfung ebenfalls eine Regelung für Fälle von Gefahr im Verzug für geboten. Dabei würde jedoch eine bloße Unterrichtung der Kommission den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Kontrollfunktion der Kommission nicht gerecht werden. Die Bundesregierung wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine ergänzende Formulierung vorschlagen, die sich an der in § 15 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelung anlehnen wird.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a und b, Nr. 2 Satz 2 und 3 – neu – G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Artikel 10 GG folgenden Anforderungen an die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Übermittlung personenbezogener Daten. Im Hinblick auf das Übermaßverbot stehen dabei Umfang und Zusammensetzung des Straftatenkataloges einerseits und die für die Übermittlung geltende Verdachtsschwelle andererseits in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis (BVerfGE 100, 313, 388 ff.). Bei Zugrundelegen einer niedrigen Verdachtsschwelle erfolgt daher in § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a eine Beschränkung auf den auch für die Datenerhebung geltenden engen Straftatenkatalog des § 3 Abs. 1.

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b werden hingegen bei Zugrundelegen der höheren Verdachtsschwelle entsprechend der bisherigen Regelungssystematik (vgl. § 7 Abs. 3 des geltenden G 10) zusätzlich noch die sonstigen Straftaten aufgeführt, die auch im Übermittlungskatalog für die strategische Fernmeldekontrolle berücksichtigt sind. Dieser Katalog ist zwar nur teilweise identisch mit dem Straftatenkatalog des § 100a StPO, jedoch wäre die Berücksichtigung sämtlicher

in § 100a Satz 1 StPO aufgeführter Straftatbestände nach Auffassung der Bundesregierung unverhältnismäßig.

Auch im Bereich der Übermittlung für Zwecke der Strafverfolgung (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) bleibt der Entwurf im Rahmen des bisherigen § 7 Abs. 3 G 10. Eine Ausweitung auf sämtliche in § 100a Satz 1 StPO bezeichnete Straftaten wäre dagegen nach Auffassung der Bundesregierung unverhältnismäßig. Gleiches gilt auch für die vorgegeschlagene Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse bei Daten aus Postsendungen. Soweit Vorschläge zur Neuformulierung der Begehungsart einer Katalogstraftat gemacht werden, ist die Bundesregierung bereit, diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Im Übrigen ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob über die im Entwurf vorgesehenen Regelungen hinaus eine zusätzliche Bestimmung über den Informationsaustausch der Dienste untereinander erforderlich ist.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 – neu – G 10)

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht zugestimmt.

Das Verwendungsverbot in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 ist nach Auffassung der Bundesregierung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Regelung betrifft allein den Fall, dass bestimmte Daten an sich nicht übermittelt werden dürfen, eine Trennung von übermiftlungsfähigen Daten aber nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen wird die Übermittlung auch jener Daten, die die Übermittlungsvoraussetzungen an sich nicht erfüllen, ausnahmsweise zugelassen, eine Verwendung dieser Daten durch den Empfänger muss jedoch ausgeschlossen bleiben.

Die Bundesregierung widerspricht auch dem Vorschlag zur Einfügung eines neuen Absatzes 6. Jede Erweiterung des Entwurfs um die einem anderen Regelungszusammenhang entstammenden Vorschriften der §§ 100 ff. StPO wäre nach Ansicht der Bundesregierung unverhältnismäßig. Die Bundesregierung stimmt jedoch der Auffassung zu, dass es in bestimmten Fällen sinnvoll sein kann, dem Empfänger die Übermittlung der Daten an weitere Empfänger – insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung – zu ermöglichen. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eine Formulierung vorschlagen, die derartigen Fällen Rechnung trägt.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 5 Satz 3, § 7 Abs. 6 Satz 3 G 10)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 § 4 Abs. 5 G 10)

Als Ergebnis der erbetenen Prüfung schlägt die Bundesregierung vor, § 4 Abs. 5 folgenden Satz 4 anzufügen: „Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.“

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 4 G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c, d – neu –, Nr. 2 Buchstabe a und b G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung geht in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c davon aus, dass nur diejenigen Straftatbestände eine Übermittlung auf der Grundlage der bisherigen – niedrigen – Verdachtsschwelle der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ rechtfertigen, die die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Gefahrenbereiche unmittelbar berühren und damit in enger Beziehung zu den eigentlichen Erhebungszwecken stehen. Für alle weiteren Straftatbestände gilt dies nicht, insbesondere auch nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Satz 2 des Entwurfs genannten Straftaten. Erkenntnisse aus diesem Bereich gehören nicht zu den eigentlichen Erhebungszwecken und haben den Charakter von Zufallsfunden. Ihre Übermittlung setzt daher die höhere Verdachtsschwelle der „bestimmten Tatsachen“ voraus. Diese streng an den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtete Neuordnung der Übermittlungsregelung würde mit dem Vorschlag des Bundesrates durchbrochen. Sie kann daher nicht übernommen werden.

Dies gilt auch für den Vorschlag, in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b pauschal auf § 100a Satz 1 StPO zurückzugreifen. In dem Entwurf hat die Bundesregierung entsprechend den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts den heterogenen Katalog der Übermittlungstatbestände des geltenden G 10 im Bereich der strategischen Fernmeldekontrolle neu geordnet. Alle Straftatbestände, für die die niedrige Verdachtsschwelle der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ nicht ausreicht, weil sie nicht in enger Beziehung zu den eigentlichen Erhebungszwecken stehen, werden der hohen Übermittlungsschwelle der „bestimmten Tatsachen“ zugeordnet. Bei Einbeziehung aller sonstigen in § 100a Satz 1 StPO genannten Straftatbestände wäre hingegen die verfassungsgebotene Ausgewogenheit zwischen der Zusammensetzung des Straftatenkatalogs und der Verdachtsschwelle nach Auffassung der Bundesregierung nicht mehr gewährleistet.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 § 7 Abs. 4 Satz 2 G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auch soweit es um die Übermittlung für Zwecke der Strafverfolgung geht, bleibt der Entwurf im Rahmen des geltenden G 10. Nach dem bisherigen § 7 Abs. 3 G 10 dürfen die erlangten Daten nicht zur Verfolgung anderer als der im G 10 ausdrücklich genannten Straftaten genutzt werden. Eine Ausweitung auf die in § 100a Satz 1 StPO bezeichneten Straftaten wäre nach Auffassung der Bundesregierung unverhältnismäßig.

Im Übrigen ist die Bundesregierung bereit, die Frage der Begehungsart einer Katalogstraftat im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 § 7 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 3 – neu – G 10)

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht zugestimmt.

Auf die Begründung zu Nummer 9 wird verwiesen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch hier eine ergänzende Formulierung zur Übermittlungsregelung des Absatzes 5 vorschlagen.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 § 8 Abs. 6 Satz 1 G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der neue § 8 des Entwurfs ist als Ausnahmetatbestand – Einsatz der strategischen Fernmeldekontrolle auch außerhalb ihres eigentlichen, in § 5 geregelten Bereiches zur Verfolgung eines ganz bestimmten, eng begrenzten Zwecks – konzipiert. Die für diesen Zweck erforderliche besonders hohe Überwachungsintensität ist nur zu rechtfertigen, wenn auf der anderen Seite die Verwendungsmöglichkeiten strikt auf die Unterstützung des Erhebungszwecks beschränkt werden. Eine Übermittlung von Zufallserkenntnissen, die keinen Bezug zu der besonderen Krisensituation haben, wird in Absatz 6 deshalb ausgeschlossen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung um alle Tatbestände, die in § 100a Satz 1 StPO bezeichnet sind, lehnt die Bundesregierung als unverhältnismäßig ab.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 § 8 Abs. 6 Satz 2 G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung um die in § 100a Satz 1 StPO genannten Straftaten wäre aus den bereits in der Begründung zu Nummer 16 dargelegten Gründen nach Auffassung der Bundesregierung unverhältnismäßig.

Im Übrigen ist die Bundesregierung bereit, die Frage der Begehungsart einer Katalogstraftat im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 § 10 Abs. 3 Satz 2 G 10; zu Artikel 3 Abs. 3 a – neu –, Abs. 4 Nr. 1a – neu – des Entwurfs)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bundesregierung ist das Problem bekannt, dass Personen ihre Telekommunikationsanschlüsse häufig wechseln, um sich einer Überwachung zu entziehen. In diesen Fällen ist es erforderlich, für jede neue Rufnummer eine neue Anordnung zu erlassen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung löst das Problem jedoch nicht.

Jede Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme unterliegt als gezielter Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 GG dem Bestimmtheitsgebot. Gegenstand und Umfang des Grundrechtseingriffs müssen klar erkennbar sein. Deshalb muss die Anordnung die Kennung enthalten (z. B. die Rufnummer), durch die die zu überwachende Telekommunikation bezeichnet ist. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die technische Entwicklung dahin geführt hat, dass eine Person vielfach über verschiedene Telekommunikationsanschlüsse bei oftmals unterschiedlichen Diensteanbietern verfügt; es kann nicht dem Netzbetreiber überlassen bleiben zu entscheiden, welche Telekommunikationsleitung bei welchem Anbieter überwacht und aufgezeichnet werden soll.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 § 10 Abs. 7 Satz 1 und 2 G 10)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 G 10)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 G 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift regelt eine Ausnahme von dem verfassungsrechtlich begründeten Grundsatz, dass Beschränkungsmaßnahmen den Betroffenen nach ihrer Einstellung stets mitzuteilen sind. Eine solche Ausnahme ist nur unter eng gefassten Voraussetzungen, zu denen auch die in § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 vorgesehene Prognoseentscheidung gehört, zulässig. Der hier vorausgesetzte hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist auch aus datenschutzrechtlichen Gründen gerechtfertigt.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 3 Abs. 5 des Entwurfs)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Frage, ob die Rechtsverordnung aufgrund des § 88 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Telekommunikationsgesetz ausführlich diskutiert und in der jetzt gültigen Fassung des Gesetzes entschieden worden. Die damaligen Entscheidungsgründe bestehen unverändert fort.

Darüber hinaus ist den Ländern ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Rechtsverordnung zu § 88 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes gegeben worden. Es trifft deshalb nicht zu, dass die Länder bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung nicht ausreichend beteiligt worden seien.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 3 Abs. 5a – neu – des Entwurfs)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, in Kürze einen Entwurf für eine Nachfolgevorschrift des § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vorzulegen. Die mit dem Vorschlag angeregte Streichung der Bestimmung über das Außerkrafttreten ist deshalb nicht erforderlich.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 5 Satz 1 des Entwurfs)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt. Der Auftrag zur Anpassung des geltenden G 10 an die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts ist umfassend; es geht nicht an, einzelne Teile hiervon auszunehmen.

Auch die Länder sind aufgerufen, ihre Gesetze den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend anzupassen. Hierbei ist der vorliegende Entwurf nur Maßstab; eine wortgleiche Übernahme des neuen Gesetzes ist nicht veranlasst. Diese Angleichung können die Länder bereits jetzt vornehmen. Es ist nicht erforderlich, hiermit bis zum Inkrafttreten des neuen G 10 zu warten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333